Neue

Friedländer Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Eichhorst, Galenbeck, Genzkow, Glienke und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Jahrgang 21 | Mittwoch, den 13. März 2013 | Nummer 03



Foto: E. Fleischer

Endlich Frühling

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Friedland und Amt Friedland

Postanschrift: **17098 Friedland**
Riemannstraße 42

E-Mail-Adresse: stadt@friedland-mecklenburg.de

Öffnungszeiten:
Dienstag **09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch **09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
Donnerstag **13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

Zuständigkeit und Erreichbarkeit der Mitarbeiter der Verwaltung

Haus I, Riemannstraße 42

Sachgebiet	Name	Telefon-durchwahl
Obergeschoss		
Bürgermeister	Herr Block	27710
Sekretariat Bürgermeister, Büro Stadtvertretung/ Gemeindevertretung, Amtsausschuss		
Spenden, Sponsoring	Frau Prösch	27710
Wirtschaftsförderung, Sport, Datenschutz, Vergabestelle, Sicherheitsbeauftragter	Herr Huhn	27712
Hauptamtsleiterin, Versicherungsangelegenheiten, Wahlen/Statistik, Jugendarbeit	Frau Maske	27721
Sekretariat Hauptamt, Allgemeine Verwaltung, Fundbüro	Frau Richter	27720
Schulverwaltung, Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Lohnbüro	Herr Hinrichs	27724
Personalamt, Schwimmbad, Museum, Bibliothek, Kultur	Frau A. Hagemann	27723
Erdgeschoss		
Amtsleiterin Amt Finanzen	Frau Schnak	27761
Sekretariat Amt Finanzen/ Zahlungsverkehr	Frau Heckt	27760
Geschäftsbuchhaltung	Frau Koglin	27762
Geschäftsbuchhaltung/ Haushaltsdurchführung	Frau Richter	27763
Zahlungsverkehr	Frau Militz	27764
Zentrale Veranlagung	Frau Rauschenbach	27765
Zentrale Veranlagung	Frau Bierfreund	27768
Vollstreckung	Herr Hasenjäger	27766
Finanzbuchhaltung/ Vollstreckung	Frau Spietz	27767
Kosten-Leistungs-Rechnung Technikunterstützte Informationstechnologie	Herr Kahnt	27781
Anlagenbuchhaltung, Technikunterstützte Informationstechnologie	Frau Brandt	27782
Vermögensverwaltung, Technikunterstützte Informationstechnologie	Herr Senst	27784
Wohngeld, Poststelle	Frau Ziemke	27745
Meldestelle, Friedhofswesen	Frau Lau	27746
Meldestelle	Frau Haase	27747

Haus II, An der Marienkirche 1

Obergeschoss		
Leiterin Amt für Bau und Ordnung	Frau Guderitz	27772
Bauplanung, Ausbaubeiträge	Frau Häberer	27775
Tiefbau, Straßenbeleuchtung	Herr Noack	27773
Hochbau, Werterhaltung/ Bewirtschaftung, Ausstattung Gemeindeobjekte, Instandsetzung stadteigener Objekte	Frau Krüger	27774
Liegenschaften Gemeinden des Amtes	Frau Salow	27776
Liegenschaften Stadt Friedland	Herr Grosenick	27777
Widerspruchsstelle, Straßenwinterdienst, Obdachlosenangelegenheiten, Wildschäden	Herr Fenske	27731
Erdgeschoss		
Außendienst, Fällgenehmigungen, Sondernutzung, Ruhender Verkehr	Herr Krüger	27734
Stellv. Amtsleiterin, Gewerbeangelegenheiten	Frau Totzek	27735
Ordnungswidrigkeiten, SOG, Vermietung gemeindeeigener Objekte	Frau Apelt	27736
Standesamt	Frau Korff	27737
Verkehrsrecht, Marktfestsetzung, Brand- und Katastrophenschutz	Frau Ehlert	27739

Schiedsstelle des Amtes Friedland

Vorsitzende der Schiedsstelle: Frau Marion Krella
Vossweg 6
17098 Friedland
Telefon: 039601 30271
E-Mail: marionkrella@web.de

Sprechzeiten: jeden 2. Donnerstag im Monat
von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr
Stadtverwaltung Friedland
Riemannstraße 42
Raum. 2.05

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedland

über die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenteich - südliche Stadteinfahrt“

Mit Beschluss Nr. V-31-12 hat die Stadtvertretung die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenteich - südliche Stadteinfahrt“ beschlossen.
Die Änderung betrifft die Regelung der Zulässigkeit von Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
Das Verfahren wird nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch) im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Auf die Umweltuntersuchung wird verzichtet, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt
Der Entwurf der 3. Bebauungsplanänderung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Das Plangebiet ist begrenzt:

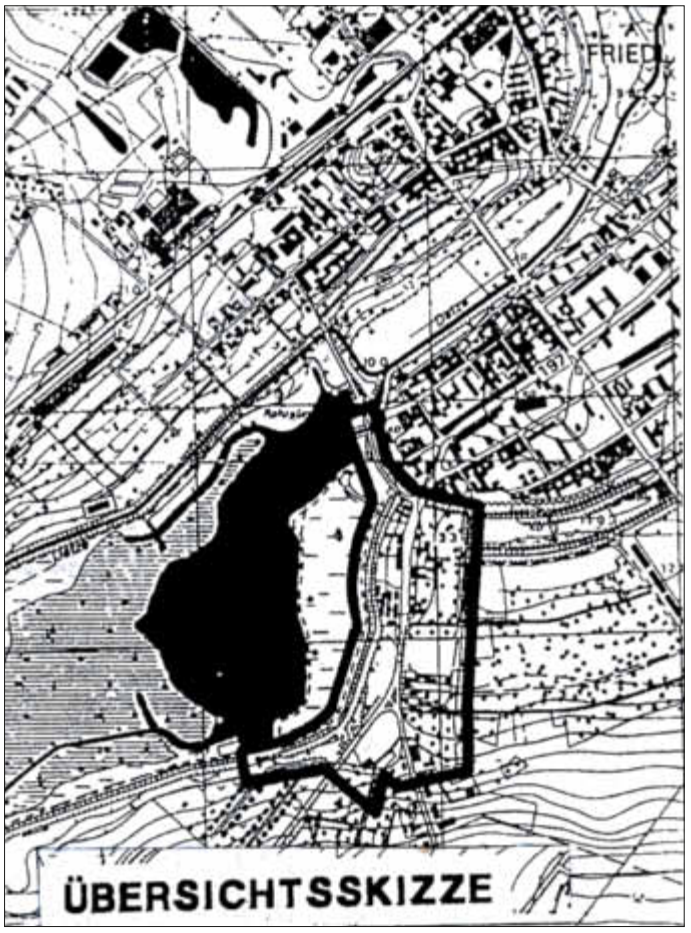
- im Norden durch die Fritz-Reuter-Straße und die Stadtmauer mit Wallanlagen
- im Osten durch das an die Bebauung in der Neubrandenburger Straße grenzende Grünland
- im Süden durch die Bebauung Am Brink, die Aral-Tankstelle und die Stahlbaufirma
- im Westen durch den Mühlenteich

Der Entwurf der 3. Änderung, in Form der textlichen Festsetzungen als örtliche Bauvorschrift gem. § 86 LBauO M-V werden in der Zeit

vom 21. März 2013 bis zum 23. April 2013

an der Bekanntmachungstafel in der Stadtverwaltung, Riemannstraße 42, zu folgenden Dienstzeiten ausgehängt:

Mo.- Fr.	08:00 - 12:00 Uhr
Mo., Mi.	13:00 - 15:30 Uhr
Di.	13:00 - 17:30 Uhr
Do.	13:00 - 16:00 Uhr



Einsicht in die Unterlagen kann auch im Bauamt, An der Marienkirche 1, genommen werden. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist der Zugang zu den Verwaltungsgebäuden mittels Sprechanlage möglich.

Auf Grund der textlichen Festsetzungen, die die Zulässigkeit der Werbeanlagen als örtliche Bauvorschrift regeln, kommt es nicht zur Beeinflussung von Natur und Umwelt. Auf die Umweltprüfung wird verzichtet.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Satzungsentwurf im Amt Friedland und im Amt für Bau und Ordnung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Friedland, den 13.03.2013

Block
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Datzetal

über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaikanlage Kiesgrube Bassow“ der Gemeinde Datzetal

- Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Die Gemeindevertretung hat den Beschluss zur Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaikanlage Kiesgrube Bassow“ gefasst und zur frühzeitigen Öffentlichkeits-und Behördenbeteiligung bestimmt.
Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 3,5 MW geschaffen werden. Überplant wird eine Fläche von ca. 5 ha in der Gemarkung Bassow, Flur 4: Flurstücke 31/6, 31/7 und 30/2.
Das Plangebiet liegt am Eichsberg, westlich der Ortslage Bassow und nördlich der Datzeniederung.
Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Das betreffende Grundstück ist der landwirtschaftlichen Nutzung zugeordnet und soll zukünftig als Sondergebiet zur Photovoltaiknutzung ausgewiesen werden.
Der Vorentwurf, seine Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Erkenntnisse, zusammengefasst im Umweltbericht, werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ausgelegt. Es liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsichtnahme vor. Die Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 21. März 2013 bis zum 23. April 2013

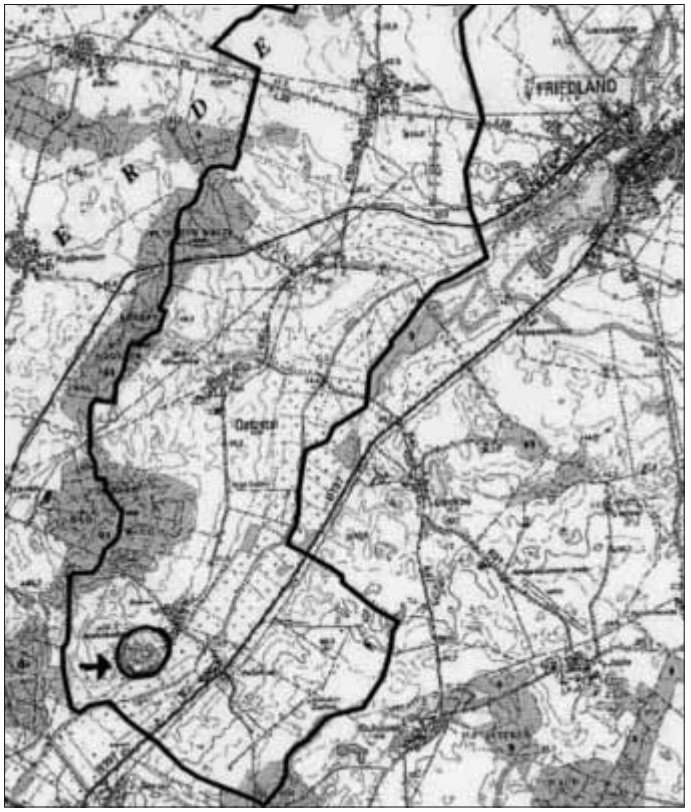
im Amt Friedland, Riemannstraße 42, zu folgenden Dienstzeiten

Mo. - Fr.	08:00 - 12:00 Uhr
Mo., Mi.	13:00 - 15:30 Uhr
Di.	13:00 - 17:30 Uhr
Do.	13:00 - 16:00 Uhr

Einsicht in die Unterlagen kann auch im Amt für Bau und Ordnung, An der Marienkirche 1, genommen werden. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist der Zugang zu den Verwaltungsgebäuden mittels Sprechanlage möglich.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planvorentwurf im Amt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Datzetal, den 13.03.2013

i. A.
Jan Umlauft
Bürgermeister



Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Datzetal

§ 1
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
(2) Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert ist, durch seine 1. Stellvertreterin oder seinen 1. Stellvertreter, ist diese oder dieser verhindert, durch seine 2. Stellvertreterin oder seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 2
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für die Dringlichkeitssitzung drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
(3) Die Gemeindevertretung tagt möglichst abwechselnd in den Bereichen Sadelkow und Salow.

§ 3
Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.
(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Antrag des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.
(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.
(4) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

§ 4
Medien

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in den öffentlichen Sitzungen behandelt werden.
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Gemeindevertreter in geheimer Abstimmung widerspricht.
(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

§ 5
Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden.
Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 6
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.
(2) Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es ein Gemeindevertreter, eine Ortsteilvertretung oder der Bürgermeister beantragt. Eine Absetzung von der Tagesordnung ist in diesen Fällen durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) nur möglich, wenn dem Einbringer zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.
Die Mehrheit aller Gemeindevertreter kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 7
Ablauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen.
a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
b) Feststellen der Tagesordnung/Änderungsanträge zur Tagesordnung
c) Einwohnerfragestunde
d) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
e) Termin- und Beschlusskontrolle
f) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
h) Schließung der Sitzung

(2) Die Sitzungen sollen spätestens 22:30 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 8
Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.
(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen.
Diese Wortmeldung hat durch Handheben und Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 9
Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
a) dem Antrag zustimmen
b) den Antrag ablehnen oder
c) sich der Stimme enthalten
und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 10
Wahlen

(1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5, usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt.
Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.
(2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung 2 Stimmzähler bestimmt.
(3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
(4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter widerspricht.

§ 11
Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
(2) Gemeindevertretungsmitglieder, die die Ordnung verletzten oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen.
Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 12
Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 13
Fraktionen und Zählergemeinschaft

(1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.
Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Gemeindevertretern ebenfalls dem Bürgermeister anzuzeigen.
(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften von fraktionslosen Mitgliedern untereinander, von fraktionslosen Mitgliedern mit Fraktionen sowie zwischen mehreren Fraktionen sind unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 14
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
f) Anfragen der Gemeindevertretungsmitglieder
g) die Tagesordnung
h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertretungsmitglieder
(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von vierzehn Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorliegen.
(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung ist jedermann zu gewähren.
(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 15
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
c) Antrag auf Vertagung
d) Antrag auf Ausschussüberweisung
e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
g) Antrag auf Schluss der Aussprache
h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
i) Antrag auf namentliche Abstimmung
j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf

k) Antrag auf geheime Wahl

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertretungsmitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 16
Ausschusssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.

(2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.

(3) Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet.

Die sachkundigen Einwohner erhalten die Niederschriften der Ausschusssitzungen für den Ausschuss, in dem sie tätig sind.

(4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen möglichst in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister.

Die Abstimmungen haben je nach Trend nach Ausschüssen zu erfolgen.

Die Ausschüsse können auch gemeinsam mit den Ortsteilvertretungen tagen.

§ 17
Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindervertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 18
Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister der Gemeindevertretung. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.02.2003 außer Kraft.

Datzetal, 30.10.2012



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Datzetal

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Datzetal vom 29.01.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Hauptsatzung der Gemeinde Datzetal vom 27.12.2011 wie folgt durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Datzetal vom 27.12.2011 (NFZ Nr. 01/2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.12.2011 (NFZ Nr. 01/2012) wird wie folgt geändert:

Nachfolgende Paragraphen und Absätze werden neu gefasst bzw. ergänzt:

§ 2
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.

Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Dieses Recht gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3
Gemeindevertretung

(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 5
Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet und setzen sich wie folgt zusammen:

Name/Zusammensetzung	Aufgabengebiet
Finanzausschuss 3 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben, Eigentum, Liegenschaften, Begleitung der Haushaltsführung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt 3 Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohner	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Ordnung und Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren, Kultur und Sport 4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Kinder- und Jugendförderung, Seniorenbetreuung, Sozialwesen, Fremdenverkehr
Rechnungsprüfungsausschuss 3 Gemeindevertreter	Haushaltsprüfung, Prüfung der Finanzwirtschaft

§ 6
Bürgermeister/Stellvertreter

(2) 2. bei neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 2.000,- Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1 % der Gesamtauszahlung/Gesamtaufwendungen.
Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einen Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro je Einzelfall.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der „Neuen Friedländer Zeitung". Das Bekanntmachungsblatt erscheint 1 x monatlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde geliefert und ist einzeln bzw. im Abonnement über die Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, zu beziehen.

(2) Satzungen der Gemeinde werden als Serviceleistungen für die Bürger zusätzlich auf der Homepage der Stadt und des Amtes Friedland zugänglich gemacht. Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen können ebenfalls hier eingesehen werden.

Eine kostenpflichtige Zusendung von Satzungen ist für jedermann möglich und kann bei der nach Absatz 1 genannten Adresse abgefordert werden.

Textfassungen von Satzungen werden am Verwaltungssitz, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, Büro Gemeindevertretung, zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln oder durch Auslegung in der Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42 bzw. An der Marienkirche 1, 17098 Friedland.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

in Salow	Zum Gutshaus/Gemeindezentrum
	Zum Gutshaus/Kindertagesstätte
	Kastanienweg/MTS-Häuser
	Siedlung/Grundstück Metzig
in Pleetz	Hauptstraße/24 WE-Block
in Roga	Kirchstraße/ehemalige Schule
in Sadelkow	Angerstraße/Bushaltestelle
	Am Siedlungsweg 3/Kreuzung
	Am Siedlungsweg/Jatzker Weg
in Bassow	Dorfstraße/Bushaltestelle

Bekanntmachungen im Rahmen der öffentlichen Zustellung erfolgen an gleicher Stelle.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 5 zu veröffentlichen.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung entsprechend Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datzetal, 28.02.2013



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Hauptsatzung der Gemeinde Genzkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Genzkow vom 18.02.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Genzkow führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE GENZKOW • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE".

§ 2
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dieses Recht gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3
Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.
(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelnen Personenangelegenheiten, außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentliches Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5
Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 2 Gemeindevertretern zusammen.
(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	**Aufgabengebiet**
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben, Eigentum, Liegenschaften, Begleitung der Haushaltsführung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt und Wirtschaftsförderung	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Ordnung und Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Kinder- und Jugendförderung, Seniorenbetreuung, Sozialwesen, Fremdenverkehr

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Hier gilt entsprechend der § 4 Abs. 2.
(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6
Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 Euro der Leistungsrate.
2. bei neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 500,- Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1 % der Gesamtauszahlung/Gesamtaufwendungen.
   Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
   Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
   Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einen Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro.
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro.
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,00 Euro.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
(4) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro bzw. von 250,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
(5) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro je Einzelfall.

§ 7
Entschädigungen

(1) Die zu zahlenden Entschädigungen richten sich nach der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 09.09.2004 GS M-V Gl. Nr. 2020-2-26 (GV0Bl. M-V, S. 468).

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 24,00 Euro.
(3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
(5) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro monatlich.
(6) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Vertretung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 225,00 Euro gewährt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel (7,50 Euro) dieser monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.
(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sowie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder Vorstand solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der „Neuen Friedländer Zeitung".
Das Bekanntmachungsblatt erscheint 1 x monatlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde geliefert und ist einzeln bzw. im Abonnement über die Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, zu beziehen.
(2) Satzungen der Gemeinde werden als Serviceleistung für die Bürger zusätzlich auf der Homepage der Stadt und des Amtes Friedland zugänglich gemacht.
Niederschriften über den öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzungen können ebenfalls hier eingesehen werden.
Eine kostenpflichtige Zusendung von Satzungen ist für jedermann möglich und kann bei der nach Absatz 1 genannten Adresse abgefordert werden.
Textfassungen von Satzungen werden am Verwaltungssitz, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, Büro Gemeindevertretung, zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
(3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages im Bekanntmachungsblatt.
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel oder durch Auslegung in der Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42 bzw. An der Marienkirche 1, 17098 Friedland.
Die Bekanntmachungstafel befindet sich:
am Gutshaus, Dorfstraße 38
Bekanntmachungen im Rahmen der öffentlichen Zustellung erfolgen an gleicher Stelle.
(6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist.
(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.11.99 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Genzkow, 04.03.2013

Fenske
Bürgermeisterin

Hinweis
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Genzkow

§ 1
Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
(2) Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert ist, durch seine 1. Stellvertreterin oder seinen 1. Stellvertreter, ist diese oder dieser verhindert, durch seine 2. Stellvertreterin oder seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 2
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für die Dringlichkeitssitzung drei Tage.
Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3
Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.
(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Antrag des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.
(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.
(4) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

§ 4
Medien

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen.
Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in den öffentlichen Sitzungen behandelt werden.
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Gemeindevertreter in geheimer Abstimmung widerspricht.
(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

§ 5
Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden.
Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 6
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben.
Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.
(2) Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es ein Gemeindevertreter, eine Ortsteilvertretung oder der Bürgeoneister beantragt. Eine Absetzung von der Tagesordnung ist in diesen Fällen durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) nur möglich, wenn dem Einbringer zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.
Die Mehrheit aller Gemeindevertreter kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 7
Ablauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
b) Feststellen der Tagesordnung/Änderungsanträge zur Tagesordnung
c) Einwohnerfragestunde
d) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
g) Schließung der Sitzung

(2) Die Sitzungsdauer soll 3 Stunden nicht überschreiten, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 8
Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.
(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Handheben und Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 9
Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
a) dem Antrag zustimmen
b) den Antrag ablehnen oder
c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 10
Wahlen

(1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt.
Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.
(2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung 2 Stimmzähler bestimmt.
(3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
(4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter widerspricht.

§ 11
Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
(2) Gemeindevertretungsmitglieder, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgenneister zur Ordnung zu rufen.
Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 12
Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 13
Fraktionen und Zählergemeinschaft

(1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.
Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Gemeindevertretern ebenfalls dem Bürgermeister anzuzeigen.
(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften von fraktionslosen Mitgliedern untereinander, von fraktionslosen Mitgliedern mit Fraktionen sowie zwischen mehreren Fraktionen sind unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 14
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
f) Anfragen der Gemeindevertretungsmitglieder
g) die Tagesordnung
h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertretungsmitglieder

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorliegen.
(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung ist jedermann zu gewähren.
(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 15
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
c) Antrag auf Vertagung
d) Antrag auf Ausschussüberweisung
e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
g) Antrag auf Schluss der Aussprache
h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
i) Antrag auf namentliche Abstimmung
j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
k) Antrag auf geheime Wahl

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
(4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertretungsmitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 16
Ausschusssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.
(2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
(3) Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet.
Die sachkundigen Einwohner erhalten die Niederschriften der Ausschusssitzungen für den Ausschuss, in dem sie tätig sind.
(4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Trend nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 17
Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbaren natürlichen Person ermöglichen.
Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 18
Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister der Gemeindevertretung. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
(2) Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.11.1999 außer Kraft.

Genzkow, 20.11.12

Fenske
Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Gemeinde Glienke

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Glienke vom 29.01.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Glienke führt ein Dienstsiegel.
(2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „•GEMEINDE GLIENKE • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

§ 2
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dieses Recht gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3
Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.
(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelnen Personenangelegenheiten, außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentliches Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5
Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzausschuss	2 Gemeindevertreter
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	3 Gemeindevertreter
Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren, Kultur und Sport	2 Gemeindevertreter, 1 sachkundiger Einwohner

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	**Aufgabengebiet**
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben, Eigentum, Liegenschaften, Begleitung der Haushaltsführung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Ordnung und Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Kinder- und Jugendförderung, Seniorenbetreuung, Sozialwesen, Fremdenverkehr

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Hier gilt entsprechend der § 4 Abs. 2.
(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6
Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 Euro der Leistungsrate.
2. bei neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 500,- Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1 % der Gesamtauszahlung/Gesamtaufwendungen.
   Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
   Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
   Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einen Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro.
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro.
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,00 Euro.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
(4) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro bzw. von 250,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
(5) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro je Einzelfall.

§ 7
Entschädigungen

(1) Die zu zahlenden Entschädigungen richten sich nach der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 09.09.2004 GS M-V Gl. Nr. 2020-2-26 (GVOBl. M-V, S. 468).
(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 24,00 Euro.
Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 24,00 Euro.
(3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,00 Euro.
(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
(5) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.
(6) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Vertretung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 225,00 Euro gewährt. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel (7,50 Euro) dieser monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.
(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sowie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder Vorstand solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der „Neuen Friedländer Zeitung“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint 1 x monatlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde geliefert und ist einzeln bzw. im Abonnement über die Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, zu beziehen.
(2) Satzungen der Gemeinde werden als Serviceleistung für die Bürger zusätzlich auf der Homepage der Stadt und des Amtes Friedland zugänglich gemacht.
Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen können ebenfalls hier eingesehen werden.
Eine kostenpflichtige Zusendung von Satzungen ist für jedermann möglich und kann bei der nach Absatz 1 genannten Adresse abgefordert werden.
Textfassungen von Satzungen werden am Verwaltungssitz, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, Büro Gemeindevertretung, zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
(3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages im Bekanntmachungsblatt.
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel oder durch Auslegung in der Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42 bzw. An der Marienkirche 1, 17098 Friedland.

Die Bekanntmachungstafel befindet sich:
gegenüber dem Wohnhaus Dorfstraße 37
Bekanntmachungen im Rahmen der öffentlichen Zustellung erfolgen an gleicher Stelle.

(6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist.
(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.12.2011 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Glienke, 28.02.2013

Dahlke
Bürgermeister

Hinweis
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Glienke

§ 1
Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
(2) Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert ist, durch seine 1. Stellvertreterin oder seinen 1. Stellvertreter, ist diese oder dieser verhindert, durch seine 2. Stellvertreterin oder seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 2
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für die Dringlichkeitssitzung drei Tage.
Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3
Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.
(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Antrag des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.
(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.
(4) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

§ 4
Medien

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen.
Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in den öffentlichen Sitzungen behandelt werden.
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Gemeindevertreter in geheimer Abstimmung widerspricht.
(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

§ 5
Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 6
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben.
Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.
(2) Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es ein Gemeindevertreter, eine Ortsteilvertretung oder der Bürgermeister beantragt. Eine Absetzung von der Tagesordnung ist in diesen Fällen durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) nur möglich, wenn dem Einbringer zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.
Die Mehrheit aller Gemeindevertreter kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 7
Ablauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
b) Feststellen der Tagesordnung/Änderungsanträge zur Tagesordnung
c) Einwohnerfragestunde
d) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
g) Schließung der Sitzung
(2) Die Sitzungsdauer soll 3 Stunden nicht überschreiten, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 8
Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.
(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Handheben und Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 9
Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
a) dem Antrag zustimmen
b) den Antrag ablehnen oder
c) sich der Stimme enthalten
und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.
(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 10
Wahlen

(1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt.
Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.
(2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung 2 Stimmzähler bestimmt.
(3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
(4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter widerspricht.

§ 11
Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
(2) Gemeindevertretungsmitglieder, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen.
Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 12
Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 13
Fraktionen und Zählergemeinschaft

(1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.
Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Gemeindevertretern ebenfalls dem Bürgermeister anzuzeigen.
(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften von fraktionslosen Mitgliedern untereinander, von fraktionslosen Mitgliedern mit Fraktionen sowie zwischen mehreren Fraktionen sind unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 14
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
f) Anfragen der Gemeindevertretungsmitglieder
g) die Tagesordnung
h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertretungsmitglieder

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorliegen.
(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung ist jedermann zu gewähren.
(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen

§ 15
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
c) Antrag auf Vertagung
d) Antrag auf Ausschussüberweisung
e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
g) Antrag auf Schluss der Aussprache
h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
i) Antrag auf namentliche Abstimmung
j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
k) Antrag auf geheime Wahl

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
(4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertretungsmitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 16
Ausschusssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.
(2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
(3) Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet.
Die sachkundigen Einwohner erhalten die Niederschriften der Ausschusssitzungen für den Ausschuss, in dem sie tätig sind.
(4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Trend nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 17
Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbaren natürlichen Person ermöglichen.
Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 18
Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister der Gemeindevertretung. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
(2) Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.11.1999 außer Kraft.

Glienke, 28.11.2012

Dahlke
Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Die Biogas Dishley GmbH & Co. KG, 49393 Lohne, Industriering 10a, hat gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Änderung des bereits baurechtlich genehmigten Satelliten-BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 955 kW_{FWL} auf 1.003 kW_{FWL} zur energetischen Nutzung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen im Plangebiet des Bebauungsplanes „Biogaspark Dishley“, Gemarkung Dishley, Flur 1, Flurstück 73, gestellt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 in Verbindung mit Nummer **1.3.2** der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 12. Februar 2013

Die Biogas Roga GmbH & Co. KG, 17099 Datzetal OT Roga, Kirchstraße 20, hat gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Änderung des bereits baurechtlich genehmigten Satelliten-BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 955 kW_{FWL} auf 1.003 kW_{FWL} zur energetischen Nutzung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen am Anlagenstandort der neuen Salower Milchviehbetriebs GmbH & Co. KG, Gemarkung Roga, Flur 1, Flurstück 18/17, gestellt.
Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 in Verbindung mit Nummer **1.3.2** der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.
Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Jugendamt

Wichtige Informationen zum Thema: Jugendschöffen

Werter Leser!
Wie Sie mit Sicherheit aus der Zeitung entnommen haben, werden gegenwärtig durch die Jugendhilfeausschüsse Personen gesucht, die in die Vorschlagslisten zur Wahl zum Jugendschöffen aufgenommen werden können.
Sicherlich haben Sie sich auch schon überlegt, ob Sie diese ehrenamtliche Aufgabe übernehmen könnten. Um Ihnen diese Entscheidung zu erleichtern, sollen Sie mit diesem Informationsschreiben einige wichtige Informationen erhalten.

Wer kann zum Jugendschöffen gewählt werden?
Personen, die das 25. Lebensjahr am 1. Januar 2014 vollendet haben werden, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sind und bei denen kein Ausschließungsgrund im Sinne der §§ 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vorliegt.

Welche Personen dürfen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden?
Wer zu dem Amt eines Schöffen unfähig ist. Dabei handelt es sich um
- Personen, die nicht Deutsche sind (§ 31 Satz 2 GVG);
- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind (§ 32 Nummer 1 GVG);
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebst, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (§ 32 Nummer 2 GVG).

Welche Personen sollen nicht in die Vorschlagslisten zur Schöffenwahl aufgenommen werden (§§ 33, 34 GVG Ausschließungsgründe)?
- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2014) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis 1. Januar 2014 vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- Der Bundespräsident
- Mitglieder der Bundesregierung oder der Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Kann die Berufung zum Amt des Schöffen abgelehnt werden?
Das Schöffenamt nach § 35 GVG dürfen ablehnen:
- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode (31. Dezember 2018) vollendet haben würden;
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Wo werden die Jugendschöffen eingesetzt?
Die Schöffen sind ehrenamtliche Richter in Strafverfahren. Diese werden an den Amtsgerichten in Neubrandenburg, Neustrelitz, Waren und Demmin durchgeführt. Darüber hinaus werden Schöffen in Berufsverfahren im Landgericht Neubrandenburg eingesetzt.

Für welchen Zeitraum werden die Jugendschöffen gewählt?
Die Amtsperiode der jetzt vorzuschlagenden und zu wählenden Schöffen beginnt am 01. Januar 2014 und endet am 31. Dezember 2018.

Wie oft wird ein Jugendschöffe eingesetzt?
Die Zahl der Schöffen ist so bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

Wie erfahre ich, was ich als Schöffe zu tun habe?
Jeder Schöffe erhält nach seiner Wahl durch das jeweilige Gericht eine Einweisung. Darüber hinaus wird eine „Schöffenfibel" übergeben, in der alle notwendigen Informationen enthalten sind.

Erhalte ich für die Schöffentätigkeit eine Entschädigung?
Schöffen nehmen ihr staatsbürgerliches Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich wahr. Sie erhalten allerdings eine gesetzlich geregelte Entschädigung.
Diese wird gewährt für:
- Zeitversäumnis und Verdienstausfall,
- Fahrkosten und Wegstrecken,
- Aufwand.

Kann man sich als Schöffe bewerben? Wenn ja, wo?
Grundsätzlich ist es so, dass zur Wahl der Jugendschöffen die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten erstellen. Dies ist wichtig, um zu sichern, dass erzieherisch befähigte Personen in die Vorschlagslisten aufgenommen werden.
Da jedoch die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nicht alle Personen kennen können, die diese Voraussetzung erfüllen und darüber hinaus auch noch bereit sind, dieses Ehrenamt anzunehmen, sollten sich interessierte Personen entweder direkt bei den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses oder im **Jugendamt** des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Woldegker Chaussee 35 in 17235 Neustrelitz, **Telefon 03981 481173** melden. **Dort** erhalten Sie auch **weitere Informationen**.

Informationen erhalten Sie darüber hinaus auch in den Amtsgerichten Neubrandenburg, Neustrelitz, Demmin, Waren und im Landgericht Neubrandenburg.

Öffentliche Bekanntmachung zur Veröffentlichung der im Jahr 2012 eingegangenen Spenden und Sponsoringleistungen

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern über die Annahme von Zuwendungen für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der Kommunalverfassung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für das Jahr 2012 für die amtsangehörigen Gemeinden, die Stadt Friedland und das Amt Friedland Bericht erstattet.
Die Berichte werden in der Zeit vom 14.03. bis 14.04.2013 auf der Internetseite der Stadt Friedland, www.friedland-mecklenburg.de veröffentlicht bzw. können im Rathaus der Stadt Friedland, Zimmer 2.06 eingesehen werden.

Maske
Leiterin Hauptamt

Amtliche Mitteilungen

Die nächste Ausgabe der „Neuen Friedländer Zeitung“

erscheint am **10.04.2013**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist am
Dienstag, dem 26.03.2013

E-Mail: b.richter@friedland-mecklenburg.de
r.maske@friedland-mecklenburg.de

Anzeigen, Danksagungen nur unter Telefon-Nr. 0171 9715736 oder 039931 57957
bzw. bei:
Fahrrad- und Waffengeschäft Karl Langenberger in Friedland, Riemannstraße 22, Telefon: 039601 26229

Erhalten Sie die „Neue Friedländer Zeitung“ regelmäßig?

Kostenfreie Servicenummer
0800 8566867
bei Reklamationen, Beschwerden, Anfragen

Achtung, Sonderangebot!!!

Die Stadtverwaltung Friedland bietet gebrauchte Schultische und Schulstühle zum Verkauf an. Pro Tisch sind 10,00 EUR und pro Stuhl sind 5,00 EUR zu zahlen.
Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Herrn Hinrichs telefonisch unter der 039601 27724 oder persönlich im Rathaus, Riemannstraße 42, Zimmer-Nr. 2.03.

Hauptamt

Schwimmkurse für Jung und Alt in der Saison 2013

10.06.2013 - 23.06.2013
24.06.2013 - 07.07.2013
08.07.2013 - 21.07.2013
22.07.2013 - 04.08.2013
05.08.2013 - 18.08.2013
19.08.2013 - 01.09.2013

Die Kurse beginnen jeweils um 18:00 Uhr.
Anmeldungen ab 01.04.2013 telefonisch unter 039601 21194.

Kultur und Sport

Veranstaltungsplan für den Monat März/April 2013

Volkshaus

21.03.2013	14:00 Uhr	Frühlingsfest der Heimatfreunde aus Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg u. a.
30.03.2013		Ostertanz
04.04.2013	14:00 Uhr	Heimatnachmittag im Wintergarten Landsmannschaft Schlesien/Sudeten
06.04.2013		Flohmarkt im Volkshaus
07.04.2013	15:00 Uhr	„Immer wieder sonntags“
13.04.2013		M-V Hit-Tour
19.04.2013/	20:00 Uhr	Country- & Line-Dance-Weekend
20.04.2013	11:00 Uhr	Country- & Line-Dance-Weekend

Gaststätte „Mecklenburger Hof“ Friedland

28.03.2013	18:00 Uhr	Treff Heimatverein „Die Mecklenburger“ Interessierte sind herzlich eingeladen

Feuerwehr

30.03.2013	18:00 Uhr	Osterfeuer am Strand Für das leibliche Wohl ist gesorgt (Bratwurst und Getränke)

Musikgaststätte Endstation

15.03.2013		Hardrockcafé
16.03.2013		live: „Hottntottn“ & „Lucky Punch“ Oi Rock aus Berlin & Brandenburg
22.03.2013		Hardrockcafé
23.03.2013		live: „Vicki Vomit“ aus Erfurt, Solo Kabarett natürlich auch mit Musik
29.03.2013		Hardrockcafé
30.03.2013		live: „Matin Goldenbaum“ Singer Songwriter stellt seine neue CD vor

AWO Jugendklub

12.03.2013		Vorschläge zum Filmprojekt erarbeiten
14.03.2013		Frühjahrsputz
19.03.2013		Bewerbungstraining
21.03.2013		Pizza backen
25.03.2013		Ostereier färben
27.03.2013		Ostereier suchen

Blutspende des DRK

25.03.2013	15:00 - 19:00 Uhr	Blutspende in der Feuerwehr

DRK Seniorenklub

12.03.2013	14:00 Uhr	Spielenachmittag
14.03.2013	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
19.03.2013	13:30 Uhr	Frühlingssingen mit Frau Scheumann
21.03.2013	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
26.03.2013	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
28.03.2013	14:00 Uhr	Osterfeier

Gemeinde Brohm

Gasthof Brohmer Berge

09.03.2013	18:00 Uhr	Frauentagsparty Die Nacht der Frauen Anmeldung bis 05.03.2013 03968 210469

Bürgerhaus Brohm

22.03.2013	18:00 Uhr	Populärwissenschaftlicher Vortrag Kultur- und Heimatverein Brohm e. V. Thema: Wasserläufe, Biber und Renaturierung Frau Kalinin vom Wasser- und Bodenverband Landgraben

Volkssolidarität Brohm

19.03.2013	14:00 Uhr	Klön- und Spielenachmittag zu Ostern

Gemeinde Galenbeck

Lübbersdorf

16.03.2013	10:00 - 18:00 Uhr	Frühjahrsmarkt M. & A. Halfpap, An der Schmiede 9

Schwichtenberg

16.03.2013	15:00 Uhr	Frauentagsfeier Zur Großen Wiese Anmeldung bis 08.03.2013 Bei Frau Wolmuth 039607 20164 oder Frau Jeschke 039607 26572
23.03.2013	10:00 - 16:00 Uhr	Frühjahrsmarkt/Flohmarkt Museumsdorf Schwichtenberg

Kotelow

19.03.2013		Osterbasteln Heimatverein Kotelow

Gemeinde Datzetal

Salow

17.03.2013	11:00 - 17:00 Uhr	Ostermarkt im Speicher Salow
29.03.2013	19:00 Uhr	Osterfeuer Salow
29.03.2013	16:00 Uhr	Osterfeuer Sadelkow
13.04.2013	19:00 Uhr	Konzert im Speicher mit Marc Scheibner
28.04.2013	11:00 Uhr - 16:00 Uhr	Flohmarkt und Pflanzenverkauf im Speicher Salow

Änderung vorbehalten

VOLKSHAUS FRIEDLAND

06.04.2013		Flohmarkt
07.04.2013	15:00 Uhr	immer wieder Sonntags. Tanz für Senioren und Junggebliebene DJ Micha
13.04.2013		MV Hit-Tour
19.04.2013	20:00 Uhr	Country-& Line Dance Weekend
20.04.2013	11:00 Uhr	
26.04.2013	19:30 Uhr	Zumba-Party
04.05.2013		Flohmarkt
25.05.2013		Feierstunde Jugendweihe
08.06.2013		Tanzball
14.06.2013		ABI- Ball
22.06.2013		Flohmarkt

Vorschau

03.08.2013		Einschulung
29.09.2013	14:00 Uhr	Tag der Heimat
05.10.2013		Daddy Cool
18.10.2013		Aktionstag der Werbegemeinschaft mit Lampionumzug
19.10.2013	20:00 Uhr	Friedländer Schwof
27.10.2013		Operetten-Show
16.11.2013		Marga Bach mit Band Kabarett
03.12.2013		Weihnachtsgala
25.12.2013		Weihnachtstanz
31.12.2013		Silvesterfeier

Büro des Volkshauses Tel.: **039601 20410**
Mobil: 0173 9883139
volkshaus-friedland@gmx.de

Änderungen sind vorbehalten!
R. Biermann 06.02.2013

Immer wieder sonntags...

im Volkshaus Friedland

Nächster Termin: 07.04.2013

Einlass ist um 14:00 Uhr
Beginn: 15:00 Uhr

DJ Micha bringt beschwingte Rhythmen mit.
Herzliche Einladung an alle!!

Karten sind im VR Reisebüro erhältlich.
Voranmeldungen bitte unter 0173 9883139!!

3. ERGO Victoria Cup

Leider keine Titelverteidigung

Mit einem enttäuschenden fünften Platz haben die Fussballfrauen vom TSV Friedland 1814 beim 3. ERGO Viktoria Cup abgeschlossen.
In der Friedländer Sporthalle am Hagedorn konnte das Team von Trainer Wolfgang Ave damit den Titel vom Vorjahr nicht verteidigen. In Ihrem letzten Turnierspiel hätte die Mannschaft nur siegen müssen, dann wären sie noch auf das „Treppchen“ gekommen. Am Ende stand aber eine 1:2-Niederlage gegen den Gnoiener SV zu Buche, die sich damit den zweiten Rang sichern konnten. Klarer Sieger beim Turnier wurde der Lichtenberger FFC. Die Gäste aus Berlin haben kein Turnierspiel verloren und wurden somit verdienter Sieger. Auf den 3. Platz kam die Mannschaft vom Greifswalder SV/HFC. Den undankbaren 4. Tabellenplatz belegten die Frauen vom SV Teterow. Auch wenn die Friedländer Fussballfrauen nur auf den Ehrenplatz kamen, konnte die Spielerin Andrea Heiland vom TSV ihren Titel vom Vorjahr verteidigen. Sie war mit 5 Treffern erfolgreich und wurde als beste Torschützin ausgezeichnet. Als beste Torfrau wurde Peggy Burr vom Gnoiener SV geehrt und beste Spielerin des Turniers wurde Sandra Müller vom Lichtenberger FFC. Einen Sympathiepreis nahm Vanessa Grewe vom SV Teterow entgegen.
In den zwanzig Turnierspielen wurde von allen Mannschaften gute Fussballkost geboten, sodass die Zuschauer ins Staunen kamen und für gute Stimmung sorgten. Auch das durchgeführte 9m-Schießen nach zehn Turnierspielen, bei dem jeweils 3 Spielerinnen aus jeden Team gegen den Torwart der 1. Männermannschaft Tobias Frank antraten, entwickelte sich zum spannenden Wettstreit. Die besten Nerven behielt Laura Schulz vom TSV Friedland 1814, die sich damit souverän bei diesem Wettstreit durchsetzte.
Die Siegerehrung führte die Sponsorin Hella Metzig von der ERGO Viktoria Agentur aus Friedland durch. Ihr gilt der ganz besondere Dank der Damen-Fussballmannschaft für die tolle Unterstützung rund um das Turnier. Auch im großen Jubiläumsjahr 2014 vom TSV Friedland 1814 wird es wieder den ERGO Viktoria Cup im Frauenfussball geben.

Platzierungen des 3. ERGO Victoria Cup in der Übersicht:

1. Lichtenberger FFC	17 Punkte
2. Gnoiener SV	14 Punkte
3. Greifswalder SV/HFC	9 Punkte
4. SV Teterow	8 Punkte
5. TSV Friedland	7 Punkte

Darüber hinaus kann sich die sportliche Entwicklung der Frauenfussballmannschaft weiter sehen lassen. Bereits im Dezember 2012 wurde das Team um Trainer Wolfgang Ave gleich zweimal Vize-Hallenkreismeister. Zuerst im Kreis Mecklenburgische-Seenplatte und eine Woche später im Kreis Vorpommern. Anfang März geht der amtierende Herbstmeister des Kreises Vorpommern dann wieder zu den Punktspielen an den Start.



Ostermarkt im Speicher Salow

Der neugestaltete Speicher in Salow lädt am Sonntag, dem 17. März von 11:00 - 17:00 Uhr zum Ostermarkt ein. Handwerk, Handarbeit & Keramik rund ums Osterei sind das Motto des Marktes. Zudem werden kulinarische Produkte aus der Region angeboten. Für das leibliche Wohl sorgen „Getränke und Imbiss Volkmar Gienapp“ aus Friedland und die Frauengruppe Salow mit frischem Kuchen und Kaffee. Die Kinder können Ostergeschenke basteln und sich über einige Überraschungen freuen.
Wer sich nebenher in seine Kindheit zurück versetzen möchte, findet in der liebevoll gestalteten Heimatstube Gelegenheit dazu. Hunderte Ausstellungsstücke zeigen das Leben auf dem Land wie es mal war.
Nach vielen Jahren der Abstinenz versucht der Speicher Salow sich wieder als Ostermarkt zu etablieren. Seien sie neugierig und schauen sie vorbei.



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste im März

13.03., Mittwoch
15:00 Uhr Pflegeheim Lübbersdorf
16.03., Samstag
17:00 Uhr Eichhorst
17.03., Sonntag
09:00 Uhr Schwanbeck
10:30 Uhr Friedland mit Abendmahl
23.03., Samstag
17:00 Uhr Klockow
24.03., Sonntag
09:00 Uhr Roga
10:30 Uhr Friedland, Familiengottesdienst
28.03., Gründonnerstag
18:00 Uhr Friedland, Abendmahlsgottesdienst
29.03., Karfreitag
09:00 Uhr Gehren mit Abendmahl
10:30 Uhr Schwichtenberg mit Abendmahl
09:00 Uhr Brunn mit Abendmahl
10:30 Uhr Friedland mit Abendmahl
09:00 Uhr Schwanbeck mit Abendmahl
10:30 Uhr Eichhorst mit Abendmahl
30.03., Samstag
18:00 Uhr Schwichtenberg, anschließend Osterfeuer, gemeinsam mit der Kommune
18:00 Uhr Liepen, anschließend Osterfeuer
31.03., Sonntag
06:00 Uhr Marienkirche Friedland, Feier der Osternacht in besonderer liturgischer Tradition (Dauer ca. 90 min, bitte warm anziehen), anschließend Osterfrühstück
10:30 Uhr Marienkirche Taufe und Abendmahl
10:30 Uhr Jatzke mit Taufen

Gottesdienste im April

03.04., Mittwoch
15:00 Uhr Pflegeheim, Lübbersdorf
06.04., Samstag
17:00 Uhr Genzkow mit Abendmahl
07.04., Sonntag
09:00 Uhr Salow mit Abendmahl
10:30 Uhr Friedland
10:30 Uhr Schwanbeck, Taufe
13.04., Samstag
18:00 Uhr Kirche Schwichtenberg, anschließend Abendimbiss und Orgelkonzert
14.04., Sonntag
09:00 Uhr Brunn
10:30 Uhr Friedland mit Abendmahl
21.04., Sonntag
09:00 Uhr Jatzke
09:00 Uhr Schwanbeck
10:30 Uhr Friedland
10:30 Uhr Roga
27.04., Samstag
15:00 Uhr Pfarrhaus in Schwichtenberg, Mini-Gottesdienst
28.04., Sonntag
10:30 Uhr Friedland Kurzgottesdienst
14:00 Uhr Schönbeck Einführung von Kantorin Susanne Beutner in der Kirchengemeinde Kublank-Schönbeck

Vereine und Verbände

Einladung zum Heimatnachmittag

Der Vorstand der Landsmannschaft Schlesien/Sudetenland lädt am 04.04.2013 um 14 Uhr alle Mitglieder sowie Partner und Interessierte zum Heimatnachmittag ein. Treff ist der Wintergarten des Volkshauses in Friedland. Wir würden uns freuen recht viele Heimatfreunde begrüßen zu dürfen.



Kultur- und Heimatverein Brohm e.V. berichtet:

Mein lieber Biber!

Du magst wie ich den Brohmer Park.
Aber knabbre da nicht gar zu arg!
Bitte fälle nicht alle Weiden,
auch die freundlichen, kleinen
Ahorne solltest du meiden!
Sonst können wir dich bald

nicht mehr leiden.
Auch unser Geselle der Golmer Mühlenbach
hat es schwer mit deinen Deichen, ach!
Mühsam muss er ausweichen.
Noch bietest du mit deiner Sippe
interessante Motive.
Doch treibe es nicht auf die Kippe!
Wir Brohmer brauchen unsern Park,
drum sei ein Freund in uns'rer Mitte!

von Herta Zerwer

Einladung

Der Kultur- und Heimatverein Brohm e. V. lädt ein zum Vortrag „Wasserläufe, Biber, Renaturierung in unserer Region". Dazu haben wir Frau Kalinin, Geschäftsführerin des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben" eingeladen. Sie wird ihre Ausführungen mit Bild und Ton veranschaulichen.



Foto: W. Zerwer

Ort: **Gemeindezentrum Brohm**
Tag: **22.03.2013**
Zeit: **18:00 Uhr**

Werner Zerwer

Herzliche Einladung

Am **21.03.2013 um 14:00 Uhr** findet für die Heimatfreunde aus Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg u. a. das jährliche **Frühlingsfest** im Wintergarten des Volkshauses in Friedland statt.

- Auftritt des Friedländer Frauenchores mit Frühlingsliedern
- Bericht eines Heimatfreundes über seine Reisen in die Heimat, Landschaft, Menschen, Sitten und Bräuche ...
- Plachandern bei Kaffee und Kuchen
- Informationen zu weiteren Veranstaltungen 2013
- „Kriegsgräberfürsorge" - Was ist das? (ein junger Mitarbeiter gibt Auskunft)

Bitte die Ausweise mitbringen.

Der Vorstand

Es ist an der Zeit einmal „Danke" zu sagen,

Das ist der Mitarbeiterin im Obdachlosenhaus Friedland, Frau Zendt, ein starkes Bedürfnis.
Danke für die vielen Sachspenden in Form von Bekleidung, Geschirr, Tisch- und Bettwäsche, Handtüchern, Fernsehgeräten und Möbeln, die die städtische Notfallunterkunft Friedland in den letzten Jahren von Bürgern der Stadt und der Gemeinde Datzetal OT Salow erhalten hat. Diese Spenden kamen nicht nur den Obdachlosen zugute, sondern auch anderen Bedürftigen unserer Stadt.
Sie zeigen, dass in unserer Stadt Menschen für ihre Mitmenschen Verantwortung übernehmen. Das ist nicht unbedingt selbstverständlich in der heutigen Zeit. Man hört von Angriffen auf Ausländer und Obdachlose, von Menschen die wegsehen. Wir wollen zeigen, dass es auch anders geht. Heute wollen wir ausdrücklich denen danken, die immer namenlos bleiben (möchten) und im Hintergrund wirken. Ohne Menschen wie diese würde unsere Gesellschaft als Gemeinschaft nicht bestehen, Gleichgültigkeit und Kälte würden unser Leben bestimmen.
Neben diesen vielen Unterstützern im Hintergrund geht der Dank auch an Herrn und Frau Fechner aus Klockow, Herrn Pastor Heidenreich, Herrn Daedelow, Bürgermeister der Gemeinde Gahlenbeck, Herrn Dusowski von der WGF Wohnungs- GmbH Friedland, Frau Peininger aus Friedland, die Mitarbeiter der Friedländer Tafel und die freundlichen und hilfsbereiten MitarbeiterInnen der Behindertenwohnstätte in Friedland.
Dank auch an Frau Freitag vom Diakoniewerk Stargard und, stellvertretend für die Mitarbeiter der Stadt Friedland Frau Totzek und Herrn Fenske, für die gute Zusammenarbeit.

Heike Köhler
Mitarbeiterin Öffentlichkeitsarbeit im Diakoniewerk Stargard

Gomez sucht ein Zuhause

Der kastrierte Jack-Russell-Rüde hat eine Schulterhöhe von ca. 28 cm und wurde ca. 2009 geboren. Sein Grundgehorsam ist sehr gut, und er beherrscht auch die Agility-Geräte super. Beim Zusammenführen mit anderen Hunden zeigte sich, dass Gomez sich mit Hündinnen und Rüden versteht. Er gibt sehr klare und angemessene Signale, und er setzt diese sehr „ökonomisch" ein. So beobachtet er die Situation bei Aufregung in der Hundegruppe und entscheidet mit beispielgebender Souveränität, ob er regeln soll oder nicht. Seine Körpersprache und seine Wertungen sind für uns eine tolle Gelegenheit zum Beobachten und Weiterlernen. Wir möchten Gomez gern als Einzelhund zu terriererfahrenen Menschen ohne Kinder vermitteln. Er braucht etwas Zeit um sich an neue Situationen zu gewöhnen. Das agile und lernfreudige Kerlchen wäre für klare Regeln, viel Gemeinsamkeit und z. B. sportliche Beschäftigung dankbar. Ein eventueller Zweithund sollte sehr gut sozialisiert und ausgeglichen sein.
Fragen zu Gomez beantworten gern die Mitarbeiterinnen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefon-Nummer 039606 20597.

Öffnungszeiten:
täglich 11:00 - 16:00 Uhr, Dienstag 11:00 -13:30 Uhr
www.gnadenhof.de
Spendenkonto: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin, BLZ 150 502 00, Konto 30 60 511 275



uptversammlung des Schulvereins für die hohe Bildung der Jugend

Der Schulverein für die hohe Bildung der Jugend e. V. führt am **Donnerstag, 21.03.2013, 19:00 Uhr** in der Neuen Friedländer Gesamtschule, Dr.-Karl-Beyer-Straße 4, die Jahreshauptversammlung durch.

Tagesordnung:
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Finanzbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Diskussion

Alle Mitglieder und Freunde der Schule sind herzlich eingeladen.

Ansgar Schlingmann
Vorsitzender

Alles Käse bei der Jugendfeuerwehr?

Am 15.02.2013 besuchten Kinder und Jugendliche der Jugendfeuerwehr Woldegk und Eichhorst mit ihren Betreuern das Werk der DMK Deutschen Milchkontor GmbH auf dem Klatzower Berg in Altentreptow. Frau Cindy Flechner gab den jungen Gästen einen kurzen Einblick zum Produktionsablauf und Umfang. In dem Werk wird Milch der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe zu Molke und Käse verarbeitet. Bevor die Produktionshallen von einem Besuchergang aus besichtigt werden durften, mussten alle eine Schutzbekleidung anlegen. Im Werk gelten sehr strenge hygienische Vorschriften.



Vorbereitung zur Führung



Die Jugendgruppe

Wir konnten dann verfolgen, wie die Milch zur Käseherstellung aufbereitet wurde, bis hin zum Salzbad und zur Einlagerung der Käselaibe zur Reifung. Das DMK Werk ist gleichzeitig verbunden mit der Euro-Cheese Vertriebs GmbH. Hier konnten wir sehen, wie der Käse in Portionen geschnitten und verpackt wird, um dann in die Geschäfte verteilt zu werden. Bei der Besichtigung einer Lagerhalle wurden einem auch erst einmal die großen Dimensionen klar. Wir waren erstaunt über den Umfang der Produktion und die Logistik, die dahintersteckt. Nach dem Rundgang setzten wir uns im Seminarraum noch mal zusammen. Hier gab es für alle ein Milcheis und Käsehäppchen, was allen sehr mundete. Frau Flechner beantwortete geduldig die Fragen der Kinder und informierte auch über Ausbildungsberufe im Werk. Es war für alle ein interessanter Vormittag und wir möchten uns herzlich bei Frau Flechner und ihren Kollegen für die super Führung bedanken.

Birgit Schmidt
Pressewart KFV MSE

Wir gratulieren

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern im April

Gemeinde Datzetal

Herrn Franz Braier	zum 70. Geburtstag
Frau Elsbeth Brandt	zum 75. Geburtstag
Frau Christel Müller	zum 75. Geburtstag
Herrn Gerhard Dülge	zum 83. Geburtstag

Gemeinde Eichhorst

Frau Erika Landrock	zum 75. Geburtstag
Herrn Heinz Gladrow	zum 81. Geburtstag
Frau Margarete Wagner	zum 84. Geburtstag

Stadt Friedland

Frau Ingrid Friedrich	zum 60. Geburtstag
Frau Rita Kluth	zum 60. Geburtstag
Herrn Rolf Reinhardt	zum 60. Geburtstag
Frau Monika Hadrath	zum 60. Geburtstag
Herrn Manfred Heintsch	zum 60. Geburtstag
Herrn Wilfried Gartz	zum 60. Geburtstag
Herrn Reinhard Vogler	zum 60. Geburtstag
Herrn Werner Amberger	zum 60. Geburtstag
Frau Renate Schultz	zum 65. Geburtstag
Herrn Udo Thiede	zum 65. Geburtstag
Frau Ingrid Hinz	zum 65. Geburtstag
Frau Brigitte Ebert	zum 65. Geburtstag
Herrn Alfred Hübner	zum 70. Geburtstag
Frau Doris Voß	zum 70. Geburtstag
Frau Ute Kurth	zum 70. Geburtstag
Herrn Peter Braatz	zum 70. Geburtstag
Frau Martha Schwaneberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Norbert Schurmann	zum 70. Geburtstag
Frau Charlotte Wegener	zum 75. Geburtstag
Herrn Kurt Wittke	zum 75. Geburtstag
Herrn Joachim Zalewski	zum 75. Geburtstag
Herrn Berthold Oldenburg	zum 75. Geburtstag
Herrn Dieter Nantke	zum 75. Geburtstag
Herrn Günter Chirek	zum 75. Geburtstag
Herrn Helmut Gutsch	zum 75. Geburtstag
Frau Irene Rose	zum 75. Geburtstag
Frau Erika Möckel	zum 75. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Günter	zum 80. Geburtstag
Frau Jutta Biermann	zum 80. Geburtstag
Frau Marie Staudach	zum 80. Geburtstag
Herrn Heinz Ebert	zum 81. Geburtstag
Frau Walli Temmel	zum 81. Geburtstag
Frau Ilse Stallbaum	zum 81. Geburtstag
Frau Inge Rieckhoff	zum 81. Geburtstag
Herrn Siegfried Szyszka	zum 82. Geburtstag
Frau Anni Roschack	zum 82. Geburtstag

Frau Hilde Beyersdorf	zum 82. Geburtstag
Herrn Albert Seete	zum 82. Geburtstag
Frau Ruth Tank	zum 83. Geburtstag
Herrn Hermann Schröder	zum 83. Geburtstag
Herrn Bruno Dieske	zum 83. Geburtstag
Frau Ruth Nantke	zum 84. Geburtstag
Frau Marielise Lohse	zum 84. Geburtstag
Herrn Peter Nantke	zum 84. Geburtstag
Frau Christel Reinke	zum 84. Geburtstag
Frau Gerda Habeck	zum 84. Geburtstag
Herrn Franz Dreuw	zum 84. Geburtstag
Frau Ruth Kroll	zum 85. Geburtstag
Frau Lidia Wennerström	zum 85. Geburtstag
Frau Gertrud Kirchner	zum 86. Geburtstag
Frau Grete Dittmer	zum 86. Geburtstag
Frau Ilse Schultz	zum 86. Geburtstag
Herrn Paul Kruse	zum 88. Geburtstag
Frau Margarete Wittchow	zum 88. Geburtstag
Frau Hella Segebrecht	zum 88. Geburtstag
Herrn Gerhard Schünemann	zum 93. Geburtstag

Gemeinde Galenbeck

Herrn Manfred Mülling	zum 60. Geburtstag
Frau Gudrun Landrock	zum 65. Geburtstag
Herrn Peter Ohlendorf	zum 65. Geburtstag
Herrn Horst Kalla	zum 70. Geburtstag
Frau Waltraud Stüdemann	zum 82. Geburtstag
Herrn Friedrich-Karl Krüger	zum 83. Geburtstag
Herrn Willi Noak	zum 85. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Fröhlich	zum 87. Geburtstag
Frau Ella Degner	zum 92. Geburtstag
Frau Elisabeth Köhnke	zum 94. Geburtstag

Gemeinde Genzkow

Frau Aurelie Lucke	zum 75. Geburtstag
Herrn Siegfried Müller	zum 80. Geburtstag

Gemeinde Glienke

Herrn Dietmar Groß	zum 70. Geburtstag
Frau Gerda Mülling	zum 86. Geburtstag

Seniorenbetreuung

Fasching 2013

Am 12. Februar 2013 hieß es im Friedländer Seniorenclub wieder „Vredeland hellau“.
Diese Veranstaltung wurde wie in jedem Jahr zahlreich besucht. Den Clubraum schmückten Papierschlangen und Luftballons. Alle Gäste hatten sich ein wenig verkleidet oder einen Hut aufgesetzt. Bei Pfannkuchen, Kaffee und ein Gläschen Sekt verbrachten wir einen schönen Nachmittag. Ein besonderer Dank gilt Frau Riesner, die uns musikalisch auf ihrem Akkordeon unterhielt.

DRK-Seniorenclub
Der Clubrat



DRK-Seniorenclub Friedland

Im DRK-Seniorenclub Friedland, Am Wasserwerk finden im Monat März 2013 folgende Veranstaltungen statt

Di.	12.03.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Do.	14.03.13	14:00 Uhr	Seniorensport
Di.	19.03.13	13:30 Uhr	Frühlingssingen mit Frau Scheumann
Do.	21.03.13	14:00 Uhr	Seniorensport
Di.	26.03.13	14:00 Uhr	SPORT
Do.	28.03.13	14:00 Uhr	Osterfeier mit Herrn Deuse „Rumpelkammer II“

Interessenten können sich unter der Telefonnummer 039601 348108 anmelden.

DRK-Seniorenclub
Der Clubrat

Achtung - alle Clubmitglieder aufgepasst!

Ab März 2013 führen wir im Seniorenclub einmal im Monat, jeweils mittwochs ab 14:00 Uhr, einen Handarbeitsnachmittag durch.
Der erste Handarbeitsnachmittag findet am 13. März 2013 statt. Die folgenden Termine werden in der aktuellen Ausgabe der Friedländer Zeitung bekannt gegeben.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer Friedland 348108 oder jeweils Dienstag oder Donnerstag persönlich im Seniorenclub.

DRK-Seniorenclub
Der Clubrat

Achtung an alle Reiselustigen!

Am 11. April 2013 findet unsere Eröffnungsfahrt statt.
Es geht nach Ahlbeck und im Anschluss daran führt uns unser Weg nach Dargen ins Zweiradmuseum.

Abfahrt: **12:30 Uhr ab Stadtcenter**
Kosten: **28 EURO**

Interessenten werden gebeten, sich bald anzumelden (auch telefonisch unter der Nummer 348108), damit eine reibungslose Planung erfolgen kann.

DRK-Seniorenclub
Der Clubrat

Helau aus der Tagespflege Friedland

Mit bunten Hüten und selbstgefertigten Papiergirlanden begann am 11.02.2013 der Faschingstag in der Tagespflege.
Zuvor haben unsere Tagesgäste fleißig gebastelt, um die Räumlichkeiten mit einem festlichen Ambiente zu verzaubern. Auch die Bowle wurde rechtzeitig angesetzt, um allen die Vorfreude auf das Fest zu versüßen.
Als es endlich soweit war, überraschten wir unsere Tagesgäste mit bunten Kostümen und Perücken.
Die lustige Stimmung war damit geboren und wir sangen, schunkelten und führten lustige Unterhaltungen bis zum Mittag. Zum Kaffee gab es dann natürlich selbst gebackene Quarkbällchen und damit verabschiedeten wir uns von unseren Tagesgästen und beendeten unseren gelungenen Faschingstag.
Vielleicht haben auch Sie Lust, einmal mit uns zu feiern oder möchten einfach nur unter Gleichgesinnten den Tag verbringen - dann besuchen Sie uns doch einfach oder vereinbaren einen kostenlosen Schnuppertag.

Wir sind ständig bestrebt, unsere Räumlichkeiten zu verschönern und auf individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Tagesgäste einzugehen. So haben wir im November 2012 für unseren Aufenthaltsraum einen neuen Laminatboden verlegen lassen. Dieses

Jahr wurde einer der Ruheräume mit einem modernen Anstrich versehen, weitere Renovierungsarbeiten sind geplant und auch die Ideen der Tagesgäste werden berücksichtigt.
Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, scheuen Sie sich nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen.
Unsere Telefonnummer lautet. 039601 335-0.
Sie sind herzlich willkommen!

Ihr Team der Tagespflege Friedland

Bestätigte hohe Lebensqualität für den Senioren-Wohnpark

Vor einem Einzug in eine Pflegeeinrichtung fragen sich künftige Bewohner und deren Angehörige häufig, ob sie sich in ihrem neuen Zuhause wohlfühlen werden.
Um die Entscheidung für oder gegen eine Einrichtung etwas zu erleichtern, wurde ein bundesweites Heimverzeichnis erstellt, in dem Pflegeeinrichtungen nach ihrer Verbraucherfreundlichkeit bewertet werden.
Am 16.01.2013 kam ein Gutachter der so genannten „Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung e. V.“, kurz BIVA in den Senioren-Wohnpark Friedland
Der Prüfer untersuchte, ob die Bewohnerinnen und Bewohner des Senioren-Wohnparks ein selbstbestimmtes und an ihren bisherigen Gewohnheiten orientiertes Leben führen können. Neben einem ausführlichen Gespräch mit der Einrichtungsleitung Frau Friesse stand ein Hausrundgang und eine Befragung der Vorsitzenden des Bewohnerschaftsrats auf der Tagesordnung.
Zu den ermittelten Qualitätsstandards zählen unter anderen die Würde der Bewohner, deren Privatsphäre und ihre Mitwirkungs- und Selbstverwirklichungsrechte.
Der Senioren-Wohnpark hat die Prüfung mit 96,4 % sehr erfolgreich bestanden.
Somit erhält das Haus den so genannten „Grünen Haken“ als Auszeichnung für geprüfte Lebensqualität.



Geschichtliches

Die militärische Geschichte von Mecklenburg-Strelitz

Teil IV

Das neu aufgestellte Bataillon rückte über Neubrandenburg, Malchin, Dargun, Triebsees nach Greifswald. Nach Greifswald und Wolgast verlegt diente das Bataillon fast ein Jahr als Küstenwart gegen englische Landungsversuche. Im April 1810 kehrte das Bataillon in seine Heimat zurück.
1812 wurden die Menschen auch in Mecklenburg-Strelitz erneut und in bisher nicht gekanntem Ausmaß in die Schrecken eines Krieges gestürzt. Der seit 1810 schwelende Konflikt zwischen dem feudalen Russland und dem großbürgerlichen Frankreich, das in Konkurrenz mit Großbritannien stand, weitete sich derart aus, dass es erneut zum Kampf kam. Bis Mai 1812 hatte der französischen Kaiser Napoleon seine für den Krieg gegen Russland vorgesehene Armee an der russischen Grenze versammelt. Ab 6. Juni überquerte sie den Njemen.
Am 15. März 1812 erfolgte eine erneute Mobilisierung für das 400 Mann starke Mecklenburg-Strelilzer Infanterie-Bataillon unter Führung des Generals von Bonin für die napoleonische Armee zum Feldzug gegen Russland. Das Bataillon rückte mit 15 Offizieren, 1 Quartiermeister, 3 Chirurgen, 4 Feldwebeln, 24 Unteroffizieren, 4 Fourieren[18], 1 Waffenschmied, 17 Spielleuten und 349 Füsilieren aus.
Das Bataillon sammelte sich in Woldegk, vereinigte sich dort mit den Schweriner Truppen und erreichte am 18. März 1812 die Stadt Stettin. In Stettin wurden sie der 3. Division des I. Armeekorps unter Marschal Davout zugeteilt. Darin bildeten sie das 3. Bataillon des 127. Linienregiments. Hier wurde die Truppe auch auf französische Gewehre umgerüstet.
Ihr Weg führte sie über Bromberg, Thom, Elbing und Minsk nach Smolensk. Bereits Ende März des Jahres stand die Truppe bei Thom. Sie wurde in einen französischen Verband, in das 7. bzw. 12. Linienregiment eingegliedert. Die 1. und 2. Kompanie machten den Marsch nach Moskau mit, während der Stab und die 3. und 4. Kompanie im Raum Wilna verblieben. Bei Smolensk hatten die Mecklenburg-Strelitzer in der ersten großen Schlacht dieses Feldzuges am 17. bis 19. August 1812 schwere Verluste zu ertragen. Auch an der blutigsten Schlacht des ganzen Russlandfeldzuges bei Borodino am 6./7. September 1812 waren die Soldaten des Herzogtums beteiligt.
An den kriegsentscheidenden Kämpfen der Franzosen um Moskau vom 14. bis 20. September 1812 waren ebenfalls Mecklenburg-Strelitzer Soldaten beteiligt. Aber mit Beginn der kalten Jahreszeit erreichten die Transporte mit Winterausrüstung das Bataillon, das in weißleinene Hosen eingekleidet war, nicht. Ebenso blieben die Geldsendungen aus. Seit Monaten konnte das Bataillon nicht mehr gelöhnt werden. Die Offiziere teilten mit den Mannschaften, was sie an Geld und Geldeswert besaßen.
Im Oktober 1812 begann dann die militärische Niederlage Napoleons vor Moskau. Mit dem Kaiser der Franzosen an der Spitze begann am 18. Oktober 1812 nach der Niederlage der französischen Truppen und der Rheinbund-Truppen vor Moskau der chaotische Rückzug durch das schwere russische Gelände, über die Schneefelder Russlands und über die Beresina. Die Große Armee ging auf diesem Rückzug durch Frost, Hunger und Kämpfe fast restlos zugrunde.
Im Januar und Februar 1813 erschienen die ersten flüchtige Franzosen auch in Mecklenburg-Strelitz. In Neubrandenburg pflegte man die völlig entkräftete und verwahrlosten Reste der Großen Armee Napoleons bei ihrem Durchzug in Richtung Frankreich. Am 25. Februar 1813 wurden dann die ersten russischen Kosaken in Neubrandenburg gesehen.
Auch die Reihen der Männer aus Mecklenburg-Strelitz lichteten sich zusätzlich zu den Verlusten auf den verschiedensten Kriegsschauplätzen durch Epidemien, ungünstige Witterung mit strömendem Regen und Verpflegungsschwierigkeiten. Einigen von ihnen gelang es zwar zu desertieren. Doch die meisten kamen auf dem Feldzug Napoleons in den Weiten Russlands ums Leben. Bis heute ist unbekannt, wie viele der Männer aus dem Herzogtum Mecklenburg-Strelitz in russischer Erde begraben sind.
Unmittelbar aus Russland kehrten Anfang Februar 1813 zunächst 12 Offiziere und 62 Mannschaften zurück. Insgesamt sahen nur 136 Mann des mecklenburg-strelitzschen Kontingents die Heimat wieder. Oberst von Bonin starb am 14. Februar 1813 an den Folgen der großen Anstrengungen des Feldzuges.
Am 30. März 1813 löste sich Mecklenburg-Strelitz wieder vom Rheinbund. Als Preußens König zum Befreiungskrieg gegen Napoleon aufrief, folgte auch Herzog Carl von Mecklenburg-Strelitz dem Aufruf des Königs und rief am 2. April 1813 alle waffenfähigen Männer im Alter von 17 bis 30 Jahren zum Militärdienst auf.
Herzog Carl hatte zur Unterstützung der Ausrüstung der Truppen sein ganzes Silbergeschirr im Wert von 30 000 Reichstalem zur Verfügung gestellt. Obwohl das Herzogtum zu dieser Zeit nur etwa 80 000 Einwohner zählte, kamen durch die Opferbereitschaft aller Schichten der Bevölkerung in kurzer Zeit 1542 Pfund Silber und über 155000 Reichstaler zusammen. Von der Mecklenburg-Strelitzer Ritterschaft wurden 180 Dienstpferde gestellt und von den Städten 8000 Reichstaler als freiwillige Gabe eingebracht. Allein die Stadt Friedland beteiligte sich an der Finanzierung mit 5079 Talern.

Das Neustrelitzer Bataillon leichte Infanterie wurde zunächst auf zwei Füsilierkompanien reduziert. Die 1, Leibkompanie blieb in Neustrelitz, die 2. Kompanie erhielt den Standort Strelitz. Sie befehligte Kaptain Gustav von Schmalensee bis 1821. Diese beiden Füsilier-Kompanien waren aus den aus Russland zurückgekehrten Mannschaftenn und der „Depot-Kompanie“ formiert.
Am 25. März 1813 war das erste Detachement[19] Kosaken in Neustrelitz angekommen.
Der Schwerpunkt des neuen Strelitzer Militärs lag auf der Aufstellung eines freiwilligen „Vaterländischen Husaren-Regiments“ nach preußischem Muster. Am 2. April 1813 hatte der mecklenburg-strelitzsche Herzog die waffenfähigen Männer vom 17. bis 30. Jahr zu den Waffen gerufen.
Schon am 10. April war die Zahl der Freiwilligen so weil gestiegen, dass der Oberstleutnant von Warburg auf dem Markt in Neubrandenburg etwa 250 Mann mustern konnte. Auch mehrere Angehörige des ehemaligen leichten Infanterie-Bataillons, die aus Russland zurückgekehrt waren, traten bei den Husaren ein.
Einer gesetzmäßigen Aushebung bedurfte es bei einem solchen Andrang nicht, denn mit Leichtigkeit wurde die festgesetzte Zahl von 460 Mann, außer 60 Jägern, erreicht. Bald konnte Herzog Carl nach einer Abmachung mit Preußen ein Husarenregimenl nach preußischem Muster in Stärke von 460 Mann aufstellen und ausbilden lassen. Es wurde C-Husaren genannt nach Herzog Carl. Auf der Satteltasche befand sich der Namenszug „C aus Metall.
Außerdem wurde ein reitendes Jäger-Korps in Stärke von 60 Mann aufgestellt. Insgesamt wurden aufgestellt 3 Oberjäger und 40 Jäger, femer 20 Offiziere, 44 Unteroffiziere, 10 Trompeter und 400 Husaren in 4 Eskadrons[20].
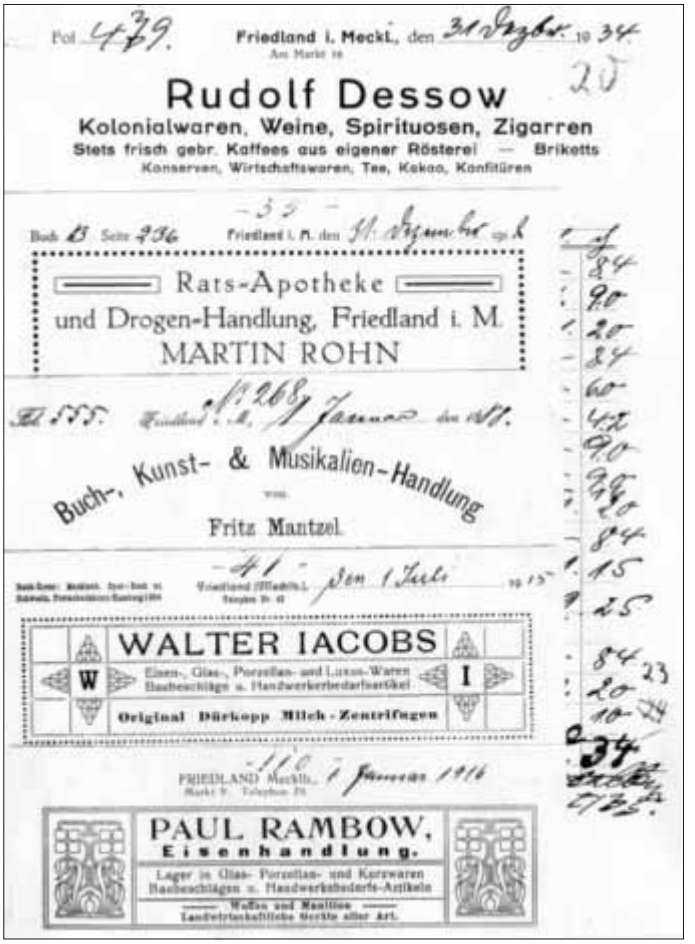
[18] Fourier: der für Unterkunft und Verpflegung verantwortliche Unteroffizier
[19] Detachement: mit Sonderauftrag (Flankensicherung, Erkundung. Beobachtung) von der Hauptabteilung abgetrennte Truppenabteilung

Dr. P. Hofmann

Fortsetzung folgt!

Friedland, lang, lang ist es her!

Ältere Einwohner der Stadt denken so manches mal an das alte Friedland zurück.
In Gedanken sehen sie die Stadt, wie sie vor der Zerstörung aussah. Es war eine schöne Stadt, sie war zwar klein, aber sie hatte schöne breite Straßen, die ihr ein attraktives Aussehen verliehen. In vielen Städten waren ein Teil der Straßen nur enge, krumme Gassen und es bestanden keine so klaren, übersichtlichen Verkehrswege wie in Friedland. Auch die vielen attraktiven Häuser gaben der Stadt ein schönes Gepräge. Das besondere waren die vielen Geschäfte.
Um den Marktplatz und in den beiden Hauptstraßen, die in Friedland von einem Tor zum anderen Tor verliefen, befanden sich besonders viele Einkaufsmöglichkeiten. Die Kaiserstraße (heute Riemannstraße) und die Königstraße (heute Rudolf-Breitscheid-Straße) waren richtige Ladenstraßen. Hier spielte sich das hauptsächliche Leben ab.
Heute habe ich ein paar Geschäfte herausgesucht, die einigen Friedländern bestimmt noch in Erinnerung sind und in denen sie gerne ihre Einkäufe tätigten. Da Reklame schon immer wichtig war, hatten diese Geschäfte oft sehr attraktive Kopfbögen, in denen sie ihre Waren anpriesen. Durch diese Kopfbögen, besonders bei Rechnungen genutzt, konnten sie ihr Angebot der Allgemeinheit vorstellen.
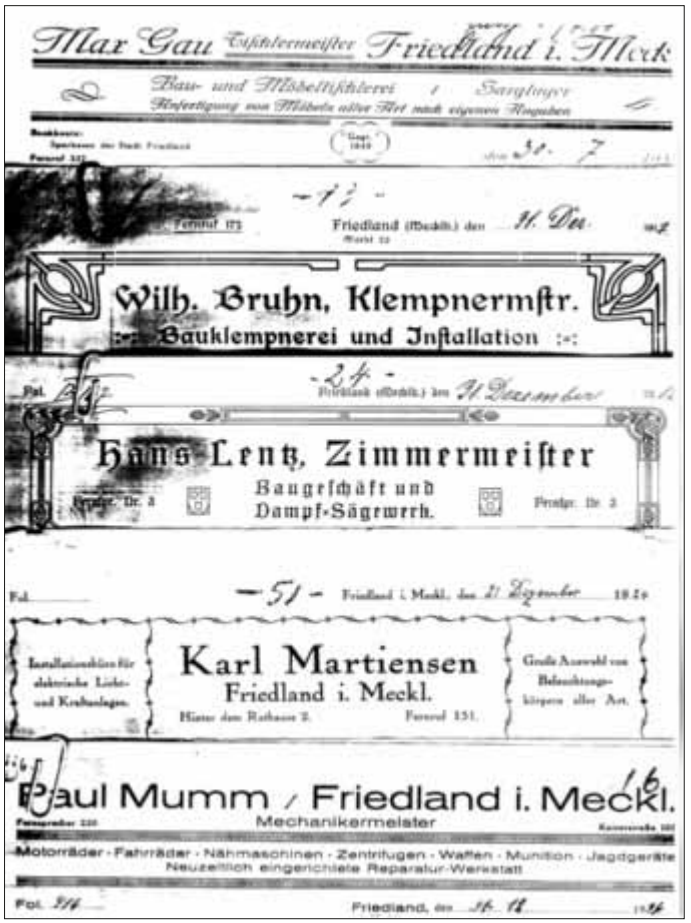




Die hier aufgeführten Kopfbögen sind natürlich nur ein sehr kleiner Nachweis von Geschäften in Friedland.

Ebenso kann man die Handwerksbetriebe in Friedland nachweisen. Diese waren noch breiter im Stadtgebiet verteilt.
Die Kopfbögen der Handwerksbetriebe entsprachen denen der Geschäftsleute, es ging immer um Reklame. Waren in einer Stadt sehr viele Handwerker und Geschäftsleute, so konnte man diese als reiche Stadt einschätzen.

Die Industriealisierung Ende des 19. Jahrhunderts, Anfang des 20. Jahrhunderts, brachte Wohlstand und Aufschwung.
Friedland als junge Industriestadt veränderte schnell ihr Aussehen. Die Industrie brachte Arbeitskräfte, diese brauchten Wohnraum, so ist Friedland schnell gewachsen. Doch die beiden Weltkriege haben allem ein Ende bereitet.
Besonders die Brandschatzung im 2. Weltkrieg hat Friedland zu einer Ruinenstadt gemacht.
Der Markt und die Ladenstraßen wurden vernichtet und somit war die Innenstadt tot. In den Jahren nach dem Krieg wurde Friedland wieder aufgebaut und ist neu entstanden aber so viele Geschäfte, wie es mal waren, wird Friedland nicht wieder bekommen. Die neue Zeit hat uns nicht das gebracht, was wir uns erhofft hatten.





Detlev Legat

23. Der Weg zur BSG „Empor“ Friedland

Die weitere Entwicklung von Körperkultur und Sport wurde entscheidend durch die ökonomische und politische Entwicklung in unserem Land beeinflusst.
Seit Ende 1945 wurde auf Anordnung der Sowjetischen Militäradministration die Bodenreform durchgeführt. In unserem Territorium wurden die Landwirte von Tettenborn (Heinrichshöh), von Müffling (Günthersfelde), Thomas (Bauersheim) und Kreienbring (Kreienbringshof) enteignet. Das Land wurde Neubauern übereignet.
Am 21./22. April 1946 vereinigten sich in Berlin KPD und SPD zur Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands.
Mit dem Volksentscheid in Sachsen zur Enteignung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten begann die Bildung von Volkseigenen Betrieben in der SBZ. In Friedland entstanden zunächst die VEB Fliesenwerke, Stärkefabrik, Zuckerfabrik und Hanfröste. Das Jahr 1948 brachte den Übergang zur zentral geplanten Wirtschaft. Die radikale Umgestaltung der Gesellschaft im Osten hatte begonnen.
Die neuen politischen und ökonomischen Verhältnisse führten auch zu neuen Organisationsformen im Sport. Die BSG (Betriebssportgemeinschaften) der VEB entstanden und wurden in dieser Zeit zu den sportlichen und organisatorischen Trägern der Sportbewegung. Am 1. Oktober 1948 konstituierte sich in Berlin der „Deutsche Sportausschuss“. Am 20. Juni 1948 wurde in den westlichen Besatzungszonen die Währungsreform durchgeführt. Das Jahr 1949 brachte die endgültige Teilung Deutschlands - am 24. Mai 1949 wurde die Verfassung der BRD in Kraft gesetzt, am 7. Oktober 1949 die DDR gegründet. Unter diesen Bedingungen vollzog sich die weitere Entwicklung des Sports.



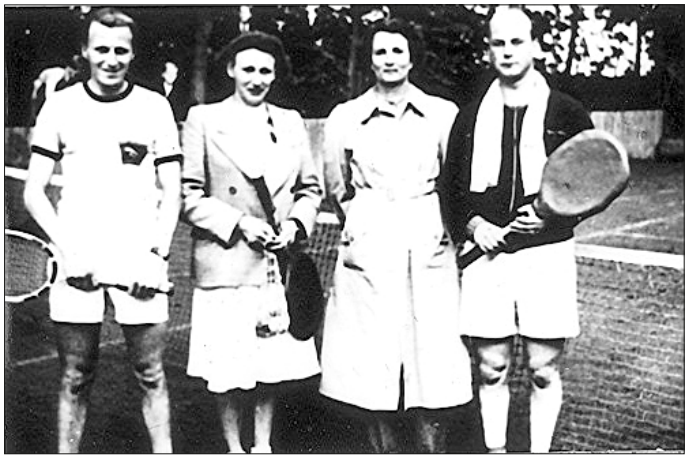
Schachspieler der BSG „Zucker“ Anfang der fünfziger Jahre

Schon 1950 trennte sich die 2. Mannschaft von der BSG „Zucker“ und spielte etwa 4 Jahre unter dem Namen BSG „Mosaik“ und später BSG „Chemie“. Trägerbetrieb war der VEB Fliesenwerke. Vorsitzender des Vereins war viele Jahre Sportfreund Sebastian Hirschl.



Fußballmannschaft der BSG „Chemie“ Friedland

Schon 1951 wurde unter dem Vorsitz des alten Arbeitersportlers Paul Bodlin der Turnverein „Eiche“ in die BSG „Empor“ (Stärkefabrik) Friedland umgebildet. Später leitete dann Sportfreund Waldemar Krüger diesen Verein.
Mit der Rekonstruktion der Tennisplätze 1951 waren die Voraussetzungen für den Neuaufbau des Tennissports in unserer Stadt geschaffen. 1952 schuf Sportfreundin Charlotte Franck die BSG „Lokomotive“ Friedland mit der Sektion Tennis. Charlotte Franck nahm im gleichen Jahr als Bezirksmeisterin an der DDR-Meisterschaft teil und erreichte in ihrer Altersklasse den 3. Platz. 1953 schlossen sich die Tennisspieler der BSG „Empor“ an, spielten dann aber bis 1957 wettkampfmäßig hauptsächlich nur noch Tischtennis.



Tennisspieler der BSG „Lokomotive“ Friedland (1952)



Tischtennisspieler der BSG „Empor“ Friedland.

In diese Zeit fallen die ersten internationalen Vergleiche der DDR-Sportler. Unsere besten Sportler bemühten sich, durch hartes Training und diese internationalen Vergleiche den Rückstand zur Weltspitze zu verringern. Sie trugen dazu bei, unserem Land die Achtung der Völkergemeinschaft zurück zu gewinnen. Sie waren in der Tat „gute Diplomaten im Trainingsanzug“. Allerdings waren zunächst die Kontakte auf die Länder des Ostblocks beschränkt. Im April 1951 konstituierte sich das Nationale Olympische Komitee der DDR. Aber 1952 durften die DDR-Sportler noch nicht an den Olympischen Spielen teilnehmen. Noch vertraten die Sportler der BRD allein den deutschen Sport.

(Fortsetzung folgt)



Tischtennisspieler der BSG „Empor“ Friedland.

Dies und Das

Kostenfreie Sozialberatung

Haben Sie Fragen zum Bildungs- und Teilhabepaket oder Probleme mit Betriebskostenabrechnungen, Einkommensanrechnungen, Rückforderungsbescheiden, Angemessenheit von Unterkünften, Mehrbedarfen, Ausbildungskosten? Wir beraten Sie rund um das ALG II, zum ALG I und zu weiteren Fragen des Sozialrechts.
Am Donnerstag**, den 21. März 2013**, geben DIE LINKE und der Rechtsanwalt Alexander Schmidt kostenfreie und persönliche Beratungen, informiert der Landtagsabgeordnete Torsten Koplin (DIE LINKE.).

Die Beratung findet im Friedländer Rathaus, Riemannstr. 42, 2. Etage, Zi. 2.05 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

Herr Koplin bittet für die persönlichen Gesprächstermine um vorherige Terminanmeldung (!!!) unter 0174 4083445!

Information an die Geflügelhalter

Am 23.03.2013 findet in Friedland die Schutzimpfung von Hühnern und Puten gegen die Newcastle-Krankheit statt. Die Impfung erfolgt über das Trinkwasser.
Gemäß der Geflügelpestverordnung vom 30.12.1994 besteht Impfpflicht für Hühner, Truthühner und Perlhühner. Die Impfung wird bis auf weiteres im Abstand von 5 - 6 Monaten wiederholt.
Der fertige Impfstoff für die Schluckimpfung ist von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr an folgenden Stellen abzuholen:

bei E. Waterstrat: (Salower Str.)	Geflügelhalter der Gartenanlage Tonplatte, der Salower Chaussee, der Salower Str., der F.-Reuter-Str., des Pleetzer Weges,
bei W. Salow: (Verwaltergang)	Geflügelhalter der Wallpromenade, der Eichenstr., der Gartenanlage an der Datze, des Verwalterganges, der Schwanbecker Str.,
bei W. Lorenz: (Breiter Gang)	Geflügelhalter des Breiten Ganges, des Schmalen Ganges, des Grünen Ganges, der Mühlenstr., der Neubrandenburger Str., der Wollweberstr.,
bei B. Wrabetz: (Garten)	Geflügelhalter aus Güntersfelde, An der Kleinbahn,
bei M. Schmidt: (Schröderweg 6)	Geflügelhalter Friedland-Siedlung und Brink, des Schröderweges, des Voßweges, des Berlinweges, des Besendahlweges, der Woldegker Chaussee, der Neubrandenburger Chaussee,
bei Frau Wenzlaff: (Bauersheimer Weg)	Geflügelhalter Friedland - Bauersheim, Am Galgenberg, von 8:00 Uhr - 8:30 Uhr Kleingartenanlage Bauersheim,
bei R. Walloschke: (Anklamer Str. 2)	Geflügelhalter der Anklamer Str., der Pasewalker Str., Am Poggenphul, Apothekergang 1 und 2, des Verwalterweges, der Hagedornstr., der Anlage Krankenkoppel, aus Heinrichshöh
bei E. Schmerse:	Geflügelhalter der Gartenanlage „Gaswerk“ und „Hinter der Kleinbahn“, Bresewitzer Str.

Weitere Termine:

06.04.2013	Salow, Pleetz, Roga, Salow - Ausgabe Herr Burow Pleetz - Ausgabe Frau Müller Roga - Ausgabe Herr Zendt

13.04.2013 Schwanbeck, Ramelow, Dishley, Bresewitz, Sandhagen
Ramelow - Ausgabe an der Bushaltestelle von 8:00 Uhr bis 8:30 Uhr
Bresewitz - Ausgabe an der Bushaltestelle von 8:30 Uhr bis 9:00 Uhr
Sandhagen - Ausgabe an der Verkaufsstelle von 8:00 Uhr - 8:30 Uhr

20.04.2013 Salow Siedlung

Walloschke
Tierärztin

Ein Dorf macht von sich reden



Wer in Ramelow durch fährt oder schon mal dort war, zieht die Augenbrauen hoch. Der Ort ist mehr eine Siedlung, hat nicht mal eine Kirche und gilt vielleicht auch deshalb als „gottverlassene Gegend“ am Landgrabental. Ein verfallener Dorfkonsum und ein einstürzendes Guts- und Herrenhaus machen das Vorurteil komplett. Ramelow ist ein Ortsteil von Friedland mit ca. 90 Einwohnern, die dort zufrieden leben und jetzt noch enger zusammengerückt sind. Sie haben nämlich eine Bürgerinitiative gegründet, weil sie sich nicht mit einer geplanten Abfalldeponie am Dorfrand abfinden wollen. Auch aus Dishley, Schwanbeck, Bresewitz und Zinzow engagieren sich Bürger gegen die Pläne der „Güstrower Kies- und Mörtel GmbH“ mitten in einem Vogelschutzgebiet.
Inzwischen sind Investor, Behörden und Politiker aufgeschreckt. „Ohne den Widerstand der Bürger wäre das Projekt wohl bei den Behörden längst durchgewunken worden“, munkelt ein Mitarbeiter der Verwaltung, der nicht genannt werden möchte. Inzwischen kennen Vertreter der demokratischen Parteien, Journalisten und sogar ein Minister der Landesregierung den Ort Ramelow, weil sie von der Bürgerinitiative zu einer „Vorort-Besichtigung“ eingeladen worden waren.
Auch wenn im „nordkurier“ ungezählte Artikel über die Bürgeraktionen erschienen sind, die bundesweit erscheinende „TAZ“ berichtete, der NDR Hörfunk und Fernsehbeiträge ausstrahlte und sogar ein Kamerateam aus der NDR-Zentrale in Hamburg zwei Tage in und um Ramelow drehte, vom Tisch ist die Abfalldeponie noch nicht.
Auch die Stadt Friedland als zuständige Kommunalverwaltung steht hinter den Anliegen der Initiative, versicherte Bürgermeister Wilfried Block auf der letzten Bürgerversammlung im Beratungsraum der Feuerwehr in Schwanbeck. Doch letztlich entschieden wird in Neubrandenburg im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt!
„Wir sind froh über einen einstimmigen Beschluss der 77 Mitglieder des Kreistages Mecklenburgische Seenplatte, der Landrat Kärger das Mandat erteilt, gegen die Deponiepläne zu agieren“, sagt Lutz Grünler als Sprecher Bürgerinitiative Ramelow und ergänzt: „Viele Abgeordnete, Verwaltungsmitarbeiter und Bürger haben noch die Deponie in Neverin im Hinterkopf, die mit zahlreichen illegalen Altlasten und einer Insolvenz des Inhabers zum Alptraum geworden ist.“
Neben Grünler haben viele Mitstreiter der Bürgerinitiative Stunden und Tage mit dem Lesen von Protokollen, Beschlüssen und Planungsunterlagen verbracht. Dazu gehört auch Landwirt Hans-Albrecht Witte, der als Zulieferer für einen Großhersteller von Kindernahrung auf den Erhalt der Natur bei Ramelow für seine ökologische Produktion angewiesen ist. „Es würden zahlreiche belastete Materialen und Schadstoffe in die Deponie kommen, die unserer Natur schaden und über meine Kühe auf den angrenzenden Weiden in den Ernährungskreislauf gelangen könnten.“
Landwirt Witte arbeitet als Naturschützer schon lange im BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) und hat eine eigene Ortsgruppe „Großes Landgrabental“ gegründet. „Die Auseinandersetzung mit Behörden und deren „Beamtendeutsch“ in den Unterlagen braucht Fachwissen und Durchhaltevermögen“, weiß Witte, der nun mit der Infrastruktur des BUND im Rücken die Chancen gegen die Deponiepläne verbessert sieht. Auch weitere Landwirte aus der Umgebung von Ramelow gehören zu den Sympathisanten des Projektes.
Um Fachwissen über Gesetze, Richtlinien und Behördeninterna zu nutzen, hatte die Bürgerinitiative einen Fachmann eingebunden, der inzwischen mit wertvollen Hinweisen und Vorschlägen die Arbeit unterstützt hat. „Zweimal haben wir schon Geld gesammelt und das für qualifizierte Facharbeit nutzen“, erklärt Grünler stolz und verweist darauf, dass die Bürgerinitiative natürlich unentgeltlich arbeite und man Honorar für das Fachwissen und externen Sachverstand brauche.
Anfang Februar trafen sich die Aktivisten der Bürgerinitiative wieder in Ramelow, um einen Anfrage an den Kreistag für den 4. März vorzubereiten. Man will Antwort haben, wie der im März 2012 einstimmig gefasste Kreistagsbeschluss umgesetzt wird.
Wenn die gesetzlich geforderte öffentliche Auslegung der Pläne ansteht, rechnen die Ramelower mit noch mehr Unterstützung gegen die Deponiepläne von Bürgern aus den umliegenden Orten, einschließlich der Friedländer.

Harald Kienscherf

Hintergrund: (evtl. für einen Kasten)
Das Landgrabental ist größtenteils ein weitgehend unzerschnittenes Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet mit feuchten und sumpfigen Wiesen mit mehr als 4000 Hektar, welches im Jahr 2007 als Ausgleichsfläche für die A20 renaturiert und vernässt wurde.
Im Landgabental befinden sich FFH-Gebiete sowie ein EU Vogelschutzgebiet Natura 2000. Die Landschaft ist gekennzeichnet durch wunderschöne Wasservogelreservoirs, Biotope und Moorlandschaften.
In dieser geschützten Natur haben sich seltene Tierarten, wie der große Brachvogel, die Bekassine oder die Wiesenweihe entwickeln können, aber auch seltene Pflanzenarten, wie die rosa blühende Mehlprimel oder das Fettkraut sind hier zu finden. Naturschutz-Projekte, wie die Ansiedlung von Schreiadlern, werden derzeit durchgeführt.

Textquelle: ... aus der im Aufbau befindlichen Internetseite der BUND-Gruppe „Großes Landgrabental“



Veränderte Öffnungszeiten der Regionalbibliothek Neubrandenburg im vorübergehenden Standort Rathaus ab 01.04.2013:

Montag	13.00 - 18.00 Uhr (wie bisher)
Dienstag	10.00 - **19.00 Uhr (geändert)**
Mittwoch	**12.00** - 18.00 Uhr **(geändert)**
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr (wie bisher)
Freitag	10.00 - **19.00 Uhr (geändert)**

Wendt GmbH
Fahrrad- & Rollstuhlservice

AKTION GESUNDER RÜCKEN
anlässlich des
Tages der Rückengesundheit (15.03.2013)

Vom 11.03. - 22.03.2013
Probeliegen bei uns im Hause

Unser Angebot:

1 gratis Nackenstützkissen
beim Kauf einer **OrthoSupport®**
Matratze mit Rahmen

GRATIS!

Leistung ist kein Zufall
Durch eine exzellente Druckentlastung reduzieren **Ortho-Support®** Schlafsysteme erwiesenermaßen Spontanbewegungen während der Nacht. Dadurch erlangen Sie längere Tiefschlafphasen und wachen morgens erholter auf!

Fahrrad- & Rollstuhlservice | Wendt GmbH
Salvador-Allende-Str. 1a | 17036 Neubrandenburg
www.wendt-gmbh.net

50

Wir sagen Danke
bei allen Gratulanten, für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke, die uns zur Feier unserer

goldenen Hochzeit

in so vielfältiger Weise überbracht wurden.
Ein ganz besonderer Dank
gilt der Gaststätte „Zu den Askaniern"
für die ausgezeichnete gastronomische Betreuung.

Adolf und Irene Richter

Friedland, im Februar 2013

Recht herzlich möchte ich mich bei allen Freunden, Verwandten, Bekannten, Sportfreunden und ehemaligen Kollegen für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke zu meinem

80. Geburtstag

bedanken.
Besonderer Dank gilt meiner Familie und dem Team des Hotels „Vredeland"

Evi Mau

Friedland, im Februar 2013

VERMIETE
große Wohnung im 2- Familienhaus in Zierzow
Kontakt unter: 039931/579-31

Anzeige

Gesundheitsforum Depressionen und Burnout

Am 14. März ab 18 Uhr informiert die Schön Klinik Bad Bramstedt umfassend über die Themen Depressionen und Burnout. Besucher können dabei nicht nur viel über die Krankheitsbilder und Therapiemöglichkeiten erfahren, sondern mitdiskutieren, persönliche Fragen stellen, Kontakte knüpfen und selbst aktiv werden:

In einem ersten Teil ab 18 Uhr wird erklärt, wann man vom Burnout-Syndrom spricht, wer gefährdet ist und was man dagegen tun kann. Anschließend schildert Buchautor Wolf Hansen, wie ihn ein Burnout aus seinem Alltag riss und die Psychotherapie ihm geholfen hat. Im zweiten Teil ab etwa 19 Uhr gibt Chefarzt Univ.-Doz. Dr. Gernot Langs einen Überblick über Möglichkeiten und Grenzen der Therapie. Im Anschluss werden die Vorteile der individuellen Depressionsbehandlung insbesondere im fortgeschrittenen Lebensalter erklärt. Dazu steht auch der Seniorenbeirat Bad Bramstedt für Erfahrungsaustausch und Fragen zur Verfügung.

Im Rahmenprogramm des Gesundheitsforums haben die Besucher Gelegenheit, an einem sogenannten Biofeedbackgerät ihr individuelles Stressniveau zu ermitteln. Wer möchte, kann zudem an einer praktischen Übung zur Stressbewältigung teilnehmen. Nicht zuletzt haben die Besucher die Möglichkeit, in einer Frage-Antwort-Ecke mit Experten und Selbsthilfegruppen Kontakt aufzunehmen und kurze persönliche Gespräche zu führen.

Veranstaltungsort ist die Schön Klinik Bad Bramstedt, Birkenweg 10, Bad Bramstedt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, der Eintritt ist kostenlos. Mehr Informationen unter www.schoen-klinken.de/bbr .



Anzeige

Heldinnen gesucht!

Pünktlich zum Weltfrauentag sucht Activia Creme-Genuss die „Heldin Deines Lebens"

Ob Mama, Schwester oder beste Freundin – gibt es in Ihrem Leben eine ganz besondere Frau, der Sie längst einmal „Danke" sagen wollten? Jetzt haben Sie die ideale Gelegenheit dazu! Anlässlich des Internationalen Weltfrauentages am 08. März ruft Activia Creme-Genuss dazu auf, der Heldin Ihres Lebens besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Alles, was Sie dafür tun müssen, ist: auf www.heldin-deines-lebens.de gehen, kurz begründen, inwiefern diese Frau Ihr Leben geprägt oder verändert hat, und möglichst ein gemeinsames Foto hochladen! Als Hauptpreis lockt ein Fotoshooting mit der Zeitschrift „freundin". Das Gewinnerpaar erscheint auf dem Cover der Aboausgabe und verbringt ein gemeinsames Luxus Beauty Wochenende. Die Zweitplatzierten können auf einer traumhaften Kreuzfahrt im Wert von 4.000 Euro die Seele baumeln lassen. Die Gewinnerinnen des dritten Platzes dürfen sich auf zwei Zalando-Gutscheine im Wert von je 500 Euro freuen. Außerdem warten 997 weitere tolle Preise auf Sie und die „Heldin Deines Lebens"!



Verführerisch cremiger Genuss, den ich bewusst genießen kann

Sie wollen nicht bis zur Gewinnerbekanntgabe warten? Dann verwöhnen Sie Ihre Heldin schon jetzt mit einem Genussmoment! Testen Sie bis 30. Juni 2013 die neue noch cremigere Rezeptur von Activia Creme-Genuss gratis. Einfach das Produkt kaufen, unter www.danone-gratis-testen.de anmelden, Aktions-Code sowie persönliche Daten eingeben und Danone überweist Ihnen das Geld zurück.



Traueranzeigen

DANKSAGUNG

Für das tiefe Mitgefühl und die zahlreichen Beweise aufrichtiger Anteilnahme zum Ableben unserer lieben Mutter

Gisela Holz



möchten wir allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten unseren tief empfundenen Dank aussprechen.
Ein besonderer Dank gilt dem Seniorenwohnpark Friedland, insbesondere dem Wohnbereich I, dem Betreuten Wohnen in der Rudolf-Breitscheid-Straße 1, dem DRK Club Friedland und Frau Dr. Voigt für die ärztliche Betreuung. Danken möchten wir ebenso der Rednerin Frau Marschner-Gratz für die tröstenden Worte in der schweren Stunde des Abschieds sowie Frau Raddatz vom Blumen- und Bestattungshaus Doreen Peter für die hilfreiche Unterstützung.
Im Namen aller Hinterbliebenen
Michael Holz mit Familie
Marion Klemantowitz mit Familie

Friedland, im Februar 2013

Herzlichen Dank

sagen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten, die auf so vielfältige Weise ihre Anteilnahme bekundeten und unserem lieben Entschlafenen

Werner Kubatzki

das letzte Geleit gaben. Besonderer Dank gilt dem Blumen- und Bestattungshaus Lewerentz für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier sowie dem Redner Herrn Kopperschmidt für seine erinnernden und tröstenden Worte.

Ein Dankeschön auch an Schwester Carla und ihr Team sowie dem Pflegeheim Lübbersdorf für die liebevolle Pflege und Betreuung.

Im Namen aller Angehörigen
Dirk und Marlies mit Familien

Ferdinandshof, im Februar 2013



Den Weg,
den du vor dir hast,
kennt keiner.
Nie ist ihn einer
so gegangen,
wie du ihn gehen
wirst.

Es ist dein Weg.

Nachruf

Du warst die Beste,
nur noch Erinnerung,
sag uns warum?
Wir denken immer an dich,
ganz egal, wo du auch bist.
Du weißt so gut wie wir,
irgendwann
sehn wir uns wieder!

Gertrud Bünning

*02.09.1926 † 10.02.2013

Wir vermissen dich sehr.

Deine Kinder

Friedland, im Februar 2013

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Eichhorst, Galenbeck, Genzow, Glienke und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

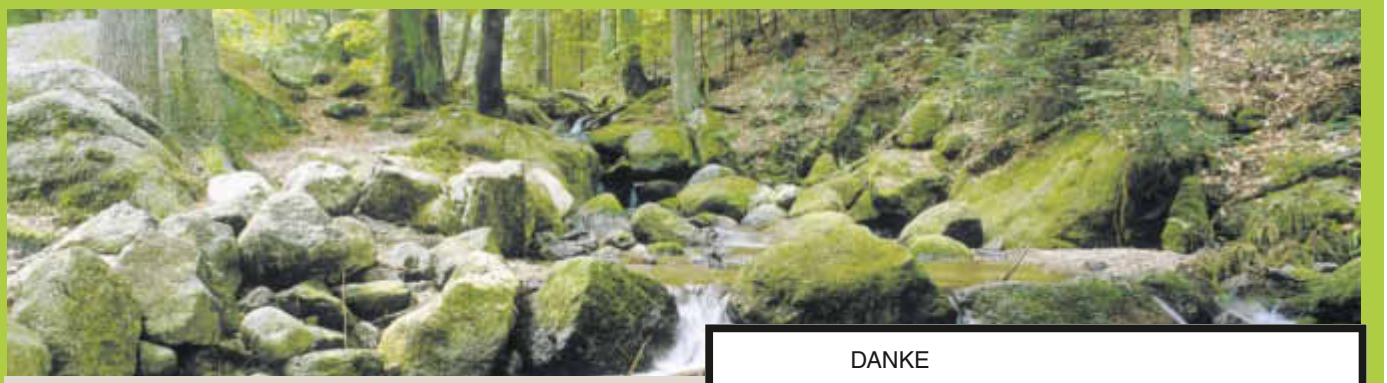
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Die Bürgermeister, Der Amtsleiter
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich
Auflage: 5.515 Exemplare
Bezug: gegen Erstattung der Portogebühr über die Amtsverwaltung

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

TRAUERANZEIGEN



Du bleibst uns unvergessen.

Wir trauern um unsere Ehrenpräsidentin

Elisabeth Manske-Reisch

Wir verlieren mit ihr die Persönlichkeit,
welche mit Freude und Engagement
den Friedländer Karneval Klub
ins Leben rief.

In ehrendem Gedenken
Die Mitglieder des Friedländer Karneval Klub e. V.

Friedland, im Februar 2013

DANKE

Fritz Wenzlaff

Herzlichen Dank sagen wir allen
Verwandten, Freunden und Bekannten,
die sich in unserer Trauer mit uns verbunden
fühlten und ihre aufrichtige Anteilnahme in
so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Wir danken der langjährigen Hausärztin
Frau Dr. Voigt.

Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus
Sandra Filinski, dem Trauerredner Herrn Werner,
der Pastorin Frau Pell-John, dem Blumenhaus
Scharff und der Gaststätte „Bauernstube“.

Friedel Wenzlaff und Kinder

Friedland, im Februar 2013

Aus dem Leben bist du gegangen, in unseren Herzen bleibst du.

Wir sagen Danke

für die herzliche und so zahlreiche
Anteilnahme, die uns zum Ableben
unseres lieben Verstorbenen

Werner Hadrath

entgegen gebracht wurde.

Danke für eine Umarmung,
einen Händedruck,
für alle Zeichen der Liebe,
Verbundenheit und Freundschaft,
für Blumen, Gestecke und
Geldzuwendungen.

Besonderer Dank gilt dem
Bestattungshaus Sandra Filinski und
dem Redner Herrn Werner für die
tröstenden Worte und die
liebevolle Begleitung in den
schweren Stunden des Abschieds.
Danke auch dem Blumenhaus
Scharff und der Gaststätte
„Mecklenburger Bierstuv“.

Im Namen aller Angehörigen
Lischen Hadrath
und Kinder
Friedland, im Februar 2013

Trauer-

Anzeigen-annahmestelle

Wir nehmen Ihre
Traueranzeigen
und Danksagungen
gern entgegen.

Ihr
Bestattungshaus
Filinski

Riemannstr. 48 a,
17098 Friedland,

Tel.
039601/2900



Die kleine Werkstatt für Ihr Auto

Burghard Below

Friederike-Krüger-Str. 57 (hinter dem Gymnasium)
17098 Friedland
Telefon 039601/20445 • Funk 0171/1033980

wünscht
frohe Ostern



OSTERVERKAUF
AUF DEM TÖPFERHOF
Sa., 23.03.2013 & So., 24.03.2013 10.00 - 18.00 Uhr

Steinzeug & Raku

Kaffee & Kuchen

Raku-schmuck

KERAMIKWERKSTATT
ILJA STRITTMATTER & AYYA H. WIEHLE
Siedlungsweg 16 · 17099 Sadelkow
Tel.: 03 96 06 / 2 04 39
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Landgeräte
Baumaschinen
Dichtungstechnik

LBD

Beratung • Vermietung • Verkauf • Service

- Vertikutierer, Motorhacken, Bodenfräsen, Rasenmäher
- Ersatzteile für Land- und Gartentechnik
- Hydraulikschlauch - Sofortservice
- Verkauf von DIN- und Normteilen



Top Frühlingsangebot
Herkules S 390 B
Vertikutierer **499,00 €**

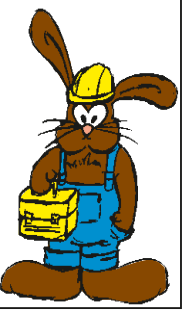
Verkauf von Arbeitsbekleidung

Peter Renner
Bauersheimer Weg 19 a • 17098 Friedland/Meckl.
Tel. (03 96 01) 2 08 95 • Fax 2 25 91• Funktel. 01 71 / 2 72 08 95

Wir wünschen ein frohes Osterfest!

Herzliche Ostergrüße
allen Kunden,
Freunden und Bekannten

HEIZUNGS Service
RENÉ KRÜGER
Wartung | Instandhaltung | Reparatur
Dorfstraße 13 | 17099 Eichhorst
Telefon 039606 29158 | Fax 039606 29159
Mobil 0174 7657935 | heizungsservice-kruegerl@gmx.de



Steuererklärung schon abgegeben?

Wir leisten Hilfe

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-) Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Wissen, wie man Steuern spart!

Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

Katrin Umlauft
Wollweberstraße 21 · 17098 Friedland
Tel.: 039601 – 3 07 13 · E-Mail: info@vlh.de

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de kostenloses Info-Telefon 0800 1817616

Herzliche Ostergrüße
allen Kunden, Freunden und Bekannten

Heimelektronik Friedland

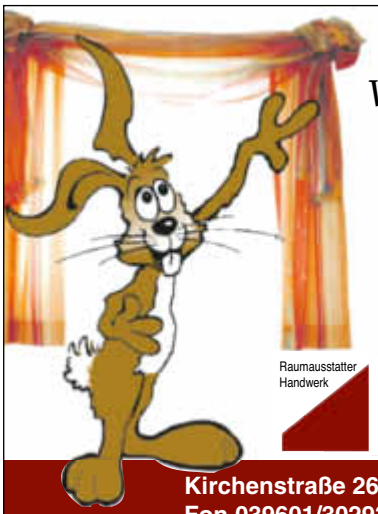
Markenprofi
Für alle, die mehr wollen.

- TV • HiFi • Video • Sat-Anlagen
- Service • Telekommunikation
- Hausgeräte
- Computerzubehör



17098 Friedland · Rudolf-Breitscheid-Str. 90
Tel. 03 96 01/2 66 69 · Fax 03 96 01/3 00 43





Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Osterfest

Raumausstatter Handwerk

ené Wittchow
raumausstatter

Kirchenstraße 26 · 17099 Datzetal/OT Roga
Fon 039601/30293 · Handy 0176/24546321

Frohe Ostern!

neuwo

1-Raum-Wohnung
E.-M.-Arndt-Str. 41, 34,70 m², Balkon
190,85 €*
Ansprechpartner: Frau Lentz
Tel.: 03981 4553-16

3-Raum-Wohnung
H.-Mann-Str. 9, 59,40 m²
237,60 €*
Ansprechpartner: Frau Gresens
Tel.: 03981 4553-17

3-Raum-Wohnung
Alte Poststraße 1, 65,10 m², Balkon
332,66 €*
Ansprechpartner: Frau Hirschberg
Tel.: 03981 4553-20

4-Raum-Wohnung
Dr.-Schwentner-Str. 87, 75,60 m², Balkon
362,88 €*
Ansprechpartner: Frau Baecker
Tel.: 03981 4553-21

*Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten + Kaution

www.neuwo.de
Tel.: 03981 4553-0

Wohnen in Neustrelitz

GWG
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Strasburg

Leben in Strasburg (Um.)

1-Raum-Wohnung
seniorengerecht
Bollenstraße 10
36,03 m² **207,17 €***

2-Raum-Wohnung
H.-Heine-Str. 4, 1. OG
48,50 m² **235,71 €***

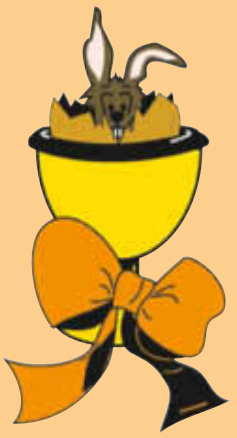
3-Raum-Wohnung
Baustraße 7 d, 2. OG
60,84 m² **295,67 €***

3-Raum-Wohnung
Feldstraße 29, DG
68,78 m² **447,07 €***

*Nettokaltmiete + NK + Kaution

Tel. 039753/ 20 421
www.gwg-strasburg.com

Für Sie entdeckt, wo es (auch nach Ostern) köstlich schmeckt



MP KÜCHEN Anklam

MP Küchen GbR
Johannes-Gutenberg-Str. 1 • 17389 Anklam
Tel.: 0 39 71 2 93 58 15
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 09.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 09.00 - 12.00 Uhr

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Osterfest.

Frohe Ostern

allen Kunden, Freunden und Bekannten

Wellness Therapie Institut

Marina Lommatzsch
Turmstraße 4
17098 Friedland
03 96 01/32 37 57
www.Wellness-Therapie-Institut-Friedland.de.to

Therapie mit der Schipke Liege



Wir wünschen allen Gästen, Freunden und Bekannten ein schönes und sonniges Osterfest!



das Team vom
== Hotel == „VREDELAND“
und dem Restaurant „Zum Alten Fritz“
Mühlenstraße 87 · An der Kirche links
Tel. (03 96 01)2 71-0 · Fax (03 96 01) 2 71-30
17098 Friedland/Meckl. · www.hotel-vredeland.de

Osterbrunch am Sonntag + Montag 11 - 14 Uhr
(um telefonische Voranmeldung wird gebeten!)

Ein frohes Osterfest



Herzliche Ostergrüße

allen Kunden, Freunden und Bekannten

Futtermittel Krüger GbR

Klaus Krüger

futter-krueger-friedland@t-online.de



Fröhliche Ostern

meinen Kunden, Freunden und Bekannten

Malerbetrieb Wittchow

Maler-, Tapezier- und Fußbodenarbeiten

Am Markt 1 - 17098 Friedland
Tel./Fax.: 039601/2 63 66
Mo. - Fr.: 9.00 - 12.00 &
14.00 - 17.00 Uhr

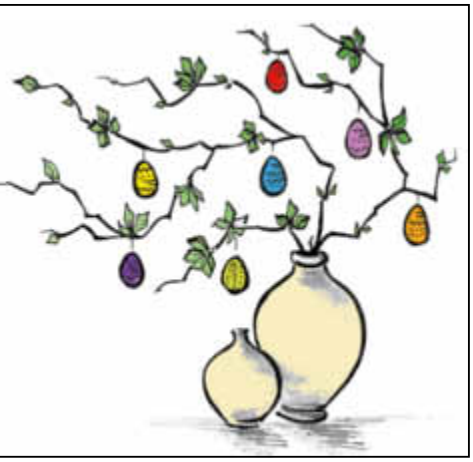


Milchbetrieb „Immenhof“ GmbH & Co KG

Wir wünschen allen Verpächtern, Geschäftspartnern und Berufskollegen ein schönes Osterfest

Gabriele Bodi und Mitarbeiter

Bauersheimer Weg 20 • 17098 Friedland/Meckl.



Frohe Ostern



Österliche Windlichter

Für einen „Osterausflug“ auf die Terrasse bestens gerüstet und vor den ersten lauen Frühlingslüftchen geschützt sind diese XXL-Eierkerzen mit dem RAL-Gütezeichen in Gelb, Grün, Rot und Orange!



Fröhliche Ostern
allen Kunden, Freunden und Bekannten

Damenmoden
Andrea Dommning
Riemannstr. 21 f • 17098 Friedland

Ob auswärts oder im Gebäude:
Das Osterfest sei voller Freude!

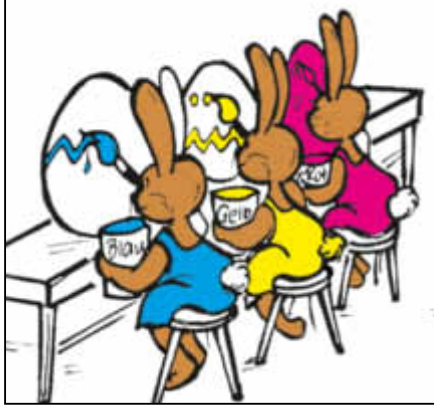


BAUUNTERNEHMEN
WOSKOWSKI
GmbH
ROHBAU | AUSBAU | UMBAU | SANIERUNG | SCHLÜSSELFERTIG
17098 FRIEDLAND · TELEFON 039601 324290

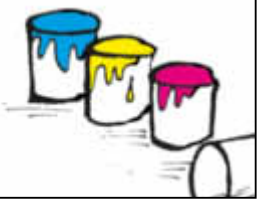
Ein frohes Osterfest im Kreise Ihrer Familie und Freunde wünscht Ihnen

Gabi's Wohnideen
Gabi Zehaczek
Rudolf-Breitscheid-Str. 87 · 17098 Friedland
Tel. (03 96 01) 3 04 35 · Mobil 0174/6 89 03 79
e-mail: maler_gabi@yahoo.de





- Gardinen
- Näharbeiten
- Gardinenstangen & Zubehör
- Malerbedarf
- Malerarbeiten
- Fußbodenlegearb.
- Sonnenschutz



Ein frohes Osterfest
wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten



Landfleischerei Dallmann

17098 Friedland · Voßweg 29
Telefon 03 96 01/2 09 26

Filiale: Riemannstr. 22
Tel. 03 96 01/2 65 30

Riemannstraße 34
Tel. 03 96 01/3 08 38



Wir wünschen ein frohes Osterfest

Kosmetiksalon Gabriela Varken

Färberstraße 5
17098 Friedland
Tel. 039601 21465



Autohaus Anklamer Tor

Zweigbetrieb der AH Lindenberg GmbH
Anklamer Straße 4 • 17098 Friedland
Telefon (03 96 01) 2 08 06 • Telefax (03 96 01) 2 14 04

wünscht
frohe Ostern





Ich wünsche allen Mandanten, Freunden und Bekannten meiner Kanzlei ein
frohes Osterfest

§§ **WERNER NIEPEL**
Rechtsanwalt

Anklamer Straße 3 • 17098 Friedland
Tel./Fax: 039601 - 21615 • ra.niepel@t-online.de

Ein frohes Osterfest
wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten

Blumenmarkt Kühnhausen

Riemannstr. 24 a
17098 Friedland
Tel. 03 96 01/2 02 76



NEU Gutscheine für jede Gelegenheit von Douglas bis zalando



schumacher friseure

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Geschäftspartnern fröhliche Osterfeiertage

Anke Schumacher
und Mitarbeiter

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8 -18 Uhr
Samstag 8 -12 Uhr
und nach Vereinbarung

Riemannstraße 21 c · 17098 Friedland · Telefon 03 96 01/2 09 83

Aktionstage auf L'ORÉAL Produkte!



Herzliche Ostergrüße

allen Kunden, Freunden und Bekannten



www.raab-verlag.de

E. BENZIN
Heizung Sanitär Klempnerei

Inhaber Roman Schröder
Salower Straße 41 · 17098 Friedland · Tel. (03 96 01) 2 30 22
Fax (03 96 01) 2 40 41 · Funk 01 72-7 50 80 30

Festtagswunsch zur Osterzeit:
Frühling, Sonne, Heiterkeit!

Uhren & Schmuck Eck



Christa Ott
Uhrmachermeisterin

Am Markt 3
17098 Friedland
Tel. 03 96 01/2 62 33

Ihr Altgold ist Geld wert!



AUTOSERVICE
Steffen Rauschenbach

Meisterhaft

auto reparatur

Verwalterweg 11b
17098 Friedland
Tel/Fax 039601 - 21 414
Mobil 0162 - 851 4043

Öffnungszeiten:
Mo - Fr
7.30 bis 18.00 Uhr
Sa 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Achsvermessung • Radwechsel • Wartungsservice • Lackierarbeiten
Klimaservice • Fahrzeugdiagnose • HU und AU • Karosseriearbeiten



Frohes Osterfest



Frohe Ostern

wünschen Ihnen
Heike Jux & Birgit Janßen

Praxis für regulative Hautpflege
Tel.: 039601 21493

Podologische Praxis
Tel.: 039601 22825

Neubrandenburger Straße 4
17098 Friedland
praxis-heike-jux@t-online.de

Herzliche Ostergrüße

allen Mandanten und Geschäftspartnern

ETL
Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Diplom-Kaufmann
Burkhard Wendorff
Steuerberater

Niederlassung Friedland
Hinter dem Rathaus 1
17098 Friedland
Tel. 039601/34 99 60



Wir wünschen unseren Kunden, Freunden undGeschäftspartnern

sonnige Osterfeiertage!

HACKBARTH Komplexe Haustechnik GmbH

Uwe Hackbarth
Jürgen Hackbarth
Geschäftsführer
Salower Str. 39
17098 Friedland/Meckl.
Tel. 03 96 01/2 02 52
Fax 03 96 01/3 25 57

Komplexe Bau, Installation- und Service GmbH

Martina Hackbarth
Geschäftsführer
Salower Str. 39
17098 Friedland/Meckl.
Tel. 03 96 01/3 25 35
Fax 03 96 01/3 25 57

Frohe Ostern
wünscht



KFZ-Service Partner
Autohaus Schulz
• 24h Abschleppdienst • freie Kfz.-Werkstatt
• Karosserieinstandsetzung • Reifenservice
• HU/AU • Neu- und Gebrauchtwagen
Tel. 03 96 07/2 03 05 · Fax 03 96 07/2 03 16
Hauptstraße 25 · 17099 Lübbersdorf

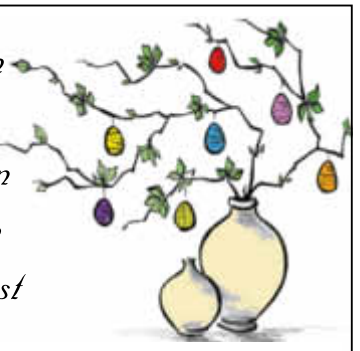
Ein frohes Osterfest
im Kreise Ihrer Familie und
Freunde wünscht Ihnen



Kosmetikstudio Pell
Doris Pell
Kosmetik/Nageldesign/Fußpflege
Turmstraße 2b · 17098 Friedland
Mo. - Do. 9 - 18 Uhr, Fr. 9 - 14 Uhr
Tel.: 039601/32121 · Mobil: 0173/6349662
Hausbesuche nach Absprache



Wir wünschen allen
Mitarbeitern,
Kunden, Freunden
und Bekannten ein
erholsames Osterfest



Friedländer Dachdecker



Friedländer Dachdecker e. G.
Anklamer Straße 17b
17098 Friedland/Meckl.
Telefon (03 96 01) 2 02 58
Telefax (03 96 01) 2 15 49

Wir wünschen
allen Lesern
und Inserenten



ein frohes und sonniges Osterfest!



Wolfgang Arendt
Telefon:
0171/9715736



Ich bin telefonisch für Sie da.
Doreen Mahncke
Tel. 039931/ 5 79 57

Frohe Ostern

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: w.arendt@wittich-sietow.de

Frohe Ostern
allen Kunden, Freunden und Bekannten
Kegelbahn Friedland



Ingrid Wolmuth Inhaber
Am Wall · 17098 Friedland · Tel. 039601/202

Am 01.05. finden die Stadtmeisterschaften im Kegeln statt.
Beginn ist um 10 Uhr und das Startgeld beträgt
15,- € inkl. Eisbein o. Gulasch.
Wir bitten um tel. Voranmeldungen.



Frohe Ostern

WORK-WEAR
BHG
Bau Haushalt Garten
IN FRIEDLAND
www.bhg-friedland.de

Arbeits-, Freizeit- und Berufsbekleidung



Standhaft und gut zu Fuß
Bau-Sicherheitsschuhe
Berufsstiefel/Gummistiefel
Damen Sicherheitsschuhe
weiße Berufsschuhe
u. Schuhzubehör

T-Shirt ab 3,95
Hose ab 13,95
Poloshirts, Arbeitshemden,
Berufsmäntel/-kittel, Westen

Medizin und Pflege
Image und Gastro

Hobby und Freizeit

☎ 039601 20259 Turmstraße 6



Ein frohes Osterfest
wünschen wir allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten

Änderungsschneiderei
Inh. L. Filippowski
Am Markt 1
17098 Friedland
Tel. 039601 18896
Mob. 0173 2596454





Ein frohes Osterfest
wünschen wir allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten

Überraschen Sie Ihre Lieben am
Ostersonntag, den 31.03.2013
von 11.00 - 14.00 Uhr
mit einem **„Brunch-Genuss“**
in der Gaststätte

Mecklenburger Bierstuv
Inh. Iris Steinke
Salower Straße 44
17098 Friedland

Melden Sie sich noch heute unter Tel.: 039601-21546 an!





Frohe Ostern



wünschen wir recht herzlich allen
Taxigästen, Fahrschülern und Lesern dieser Anzeige

Helmut Dröse Fahrschule & Taxi

Schulstraße 02
17098 Friedland
Tel. Fahrschule: 20 841
01723827105
Tel. Taxi: 20 171 oder
0172/2 38 98 70

Sichern Sie sich jetzt einen Darlehenszins
ab 1,6 % (eff. 2,12 %)

Bauen · Kaufen
Sanieren · Umschulden
Photovoltaik
und Käranlagen



Generalagentur
Winfried Brümmer
Spantekower Landstr. 35
17389 Anklam
Tel.: 03971 - 24 27 02
Mobil: 0171 - 8 75 13 99



Ich wünsche Ihnen ein
frohes sonniges Ostersfest

WW württembergische
Partner von Wüstenrot

Aktion vom 13.03. - 09.04.2013
in Ihrer
FRIEDLÄNDER APOTHEKE

Apothekerin Susann Rösel-Jacobasch, Diplompharmazeutin
Turmstraße 6 • 17098 Friedland • Tel. 039601/20336
Fax: 039601/21482, www.friedlaender-apotheke.de

ACC akut 600 mg Brausetabletten



20 Stück statt ~~9,90 €~~
Für Sie nur 7,90 € Sie sparen 2,00 €

Isla mint oder ingwer



30 Pastillen
statt ~~4,49 €~~
Für Sie nur 3,25 € Sie sparen 1,24 €

Zwei Produkte dieses Angebots kaufen, eine Zitruspresse gratis!
Solange der Vorrat reicht.



Ein frohes Osterfest und gute Fahrt
wünscht die

